

Denkmalschutzrecht in Sachsen

von **Klaus Füber**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Leipzig/Berlin

Einen Bericht über „das“ Denkmalschutzrecht in Sachsen bzw. seine Entwicklung zu geben, bedeutet zunächst eine methodische Herausforderung: Schnell mündet das Vorhaben aus der Sicht des Fach- - zumal des Verwaltungs- - Juristen in eine historische Aufzählung der mit Verbindlichkeitsanspruch verbundenen „normativen“ Aktivitäten der in diesem Bereich tätigen staatlichen Akteure. „Rechts“geschichte wird so zu Rechtssetzungs- und Auslegungsgeschichte, die über normative Akte des Königs, des Parlaments, des „Führers“, die Umsetzung derselben durch staatliche Vollzugsorgane sowie deren Überwachung durch interne und externe Kontrollorgane einschließlich derjenigen berichtet, die - soweit vorhanden – als „Gerichte“ bezeichnet wurden. Augenscheinlich problematisch wird dies immer dann, wenn – wie hier – die Geschichte der staatlichen Regulierung einer bestimmten Sachmaterie über verschiedene Gesellschafts- und Verfassungssysteme hinweg nachzuzeichnen ist (hier: Königreich Sachsen, Weimarer Republik, NS-Diktatur, DDR, Bundesrepublik). Dies gilt um so mehr, wenn diese mit – in der Sprache der modernen Rechtssoziologie bzw. Implementationstheorie - je ganz unterschiedlichen Regulierungsmechanismen und diese in Vollzug setzenden Institutionen arbeiteten. Dass diese – wie hierzulande - wie jene sogar historisch durchgehend von den jeweils Handelnden unter dem Stichwort „Recht“ rubriziert worden sein mögen, gaukelt die Einheitlichkeit des Gegenstands aus der Sicht des aus die externen Perspektive¹ herantretenden Wissenschaftlers nur vor, statt sie zu sichern.² Das dahinterstehende – und in der Geschichte der Grundlagendisziplinen des Rechts (Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, und Rechtstheorie) leidenschaftlich diskutierte – Problem³ ist aber viel bedrohlicher: Kann

¹ Zur Unterscheidung verschiedener Perspektiven bei der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Recht vgl. nur Alexy, Begriff und Geltung des Rechts, Freiburg 1992, passim; Koller, Theorie des Rechts, Wien usw., 1992, S. 47 ff., Verf., in George (Hrsg.), The Autonomy of Law, Oxford 1996, 119 (146 ff.) m.w.N.

² Verf. a.a.O., S. 148 m.w.N.

³ Zur Diskussion über den Rechtsbegriff als definierender Grundbegriff für den Gegenstand der verschiedenen Rechtsdisziplinen vgl. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, Köln usw. 1994, S. 13 ff.; Koller a.a.O. (oben Fn. 1), 19 ff., Verf. a.a.O., 121 ff.

angesichts der Einsicht, dass „Recht“ – richtig verstanden - als komplexer Begriff zu fassen ist⁴, der sich auf das systematische Zusammenspiel eines bestimmten Typus institutionalisierter Herrschaftspraxis mit der Ausdifferenzierung einer arbeitsteiligen Setzung, Auslegung und Durchsetzung von Normen durch staatliche Institutionen mit Verbindlichkeitsanspruch, einer diese Praxis begleitende und anhand hermeneutischer Richtigkeitsansprüche ausgerichteten kritischen Diskussion und der Auswirkungen dieser Praxis in der jeweiligen Gesellschaft bezieht,⁵ man sich bei der Darstellung „des“ Rechts einer Gesellschaft in einer bestimmten Zeit auf die Nachzeichnung bestimmter verschriftlichter Emanationen dieser Praxis beschränken? Oder läuft dies – wie früh z.B. *Eugen Ehrlich* kritisierte⁶ - darauf hinaus, nur die jeweilige „Spitze des Eisbergs“ abzubilden, die bekanntlich nur einen Bruchteil der wirklichen Masse ausmacht und damit ein Zerrbild der „ganzen Wahrheit“ zeichnet?

Das Problem kann hier nicht gelöst werden; es soll aber zumindest benannt sein. Die folgende Darstellung der Geschichte des Denkmalrechts in Sachsen versucht aber schon, im Auge zu behalten, das sich für die jeweilige Zeit durch den „Blick ins Gesetz“ und in die dieses konkretisierende – bzw. die Verwaltungspraxis kontrollierende – Rechtsprechung ergebende Bild durch eine Einbeziehung der jeweils im Hintergrund wirkenden Interessen und sozialen Rahmenbedingungen abzurunden. Dies gilt desto mehr, je weniger autoritative Materialien bzw. konkretisierende Judikate aufzufinden waren, die Not wird hier zur Tugend gemacht. Soweit eingehende Rechtsprechung vorlag, ist der Rahmen dieses Beitrags – das 100jährige Jubiläum des Sächsischen Obergerichtes⁷ – für die Zwecke dieses Beitrags sogar legitimer

⁴ Vgl. zu den Schwierigkeiten nur Kollers Versuch a.a.O., S. 44; sowie umfänglich Verf. (a.a.O., 133 ff. m.w.N.) zu der historischen Diskussion um „positivistische“ und „nicht-positivistische“ Definitionsversuche und dem Problem der Adäquatbedingungen für solche Definitionen des Rechtsbegriffs.

⁵ Vgl. zu einem solchen Definitionsversuch Fuller, *The Morality of Law*, 2. Aufl., New Haven 1969, 40 ff.; daran anschließend Verf. ZRP 1993, 180 ff., in kritischer Auseinandersetzung mit der Möglichkeit von Recht unter dem NS spätestens ab 1942 (vgl. dazu schon Verf. ARSP 1992, 301 (316 ff., insb. 319f.) sowie ggf. in der DDR.

⁶ Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. Nachdruck der 1. Aufl. (1913), Berlin 1967, S. 13ff., 132ff., und passim, zusammenfassend 399: „Das lebende Recht ist das nicht in Rechtssätzen festgelegte Recht, das aber doch das Leben beherrscht.“

⁷ Zur Geschichte des Sächsischen – und zunächst auch: Königlichen – Obergerichtes vgl. Reich, *SächsVBI* 2001, 49 ff.

Grund, sich intensiv und vor allem mit dieser bzw. den zugrundeliegenden Normen zu beschäftigen, bietet dies gleichsam - wie zuzugeben ist: willkommenen - Anlass dafür, sich des skizzierten methodischen Problem jedenfalls teils zu entledigen.

A. Denkmalschutz „im Wartestand“: Lobbyarbeit der Heimatschutzvereine unter den Bedingungen des wirtschaftlichen Aufschwungs zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Soll zunächst von der Frühgeschichte des „Denkmalschutzes in Sachsen“ die Rede sein, ist auch diese Redeweise mit Vorsicht zu gebrauchen: Der Beginn einer systematischen Denkmalpflege im heutigen Sinne wird im Allgemeinen in der Zeit gegen Ende des 18. und mit Beginn des 19. Jahrhunderts angesiedelt. Freilich waren bis gegen dessen Ende denkmalpflegerische Tätigkeiten stark an ästhetischen Kriterien orientiert. Objekte der Denkmalpflege waren in jener Zeit vorwiegend Kunstgegenstände. Das um die Jahrhundertwende des 18. zum 19. Jahrhunderts insbesondere im aufstrebenden Bildungsbürgertum erwachte besondere Geschichtsinteresse war häufig auf Bestrebungen zur Besinnung auf eine gemeinsame nationale Kultur der Deutschen zurückzuführen und umfasste insofern auch ein starkes Interesse am Schutz der Zeugnisse deutscher Baukunst.⁸ Die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts als Folge der politischen Ereignisse gegründeten Altertums- und Heimatpflegevereine waren in der Regel von patriotischen, nationalistischen und stark politischen Zügen geprägt; ausschließlich denkmalpflegerisch tätige Vereine bildeten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch die Ausnahme.⁹ Historisch bedeutsam ist insofern das – allerdings Preußen zuzuschreibende - Werk von *Karl-Friedrich-Schinkel*. Dieser versuchte – wenngleich auch aus stark patriotischen Motiven heraus – erstmals, ein systematisches Konzept für die Denkmalpflege zu entwickeln. Auch bei ihm ist allerdings das im Hinblick auf die später maßgebliche Intention der Denkmalpflege im Allgemeininteresse sachfremde Motiv nachzuweisen, den für bedeutsame Bauwerke verantwortlich zeichnenden Herrscherhäusern Gelegenheit zur Selbstdarstellung und zur Absicherung des eigenen Herrschaftsanspruchs zu geben.¹⁰

⁸ Melchinger, Die Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes und das Recht des Denkmalschutzes, Berlin 1994, S. 45 ff. (insbesondere 47 f.).

⁹ Melchinger, a.a.O., S. 47 f.

¹⁰ Melchinger, a.a.O., (S. 50), der dort eindrucksvoll auf ein von *Schinkel* 1817 gefertigtes Auftragsgutachten verweist, in dem die Erhaltungswürdigkeit der Statuen auf dem Königlichen Schloße zu Berlin u.a. damit begründet wurde, dass

I. Der Beginn der Diskussion über Heimatschutz in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts

Was die Rechtsentwicklung im engeren Sinne angeht, kann man in heutiger façon de parler davon sprechen, dass beginnend ab der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts der Druck der in Altertumsvereinen organisierten Lobby eines staatlich institutionalisierten Heimat- und Kulturdenkmalschutzes ständig answoll.¹¹ Ernsthaftige Vorstöße im Sinne einer rechtlich verbindlichen Regelung von Aspekten der Denkmalpflege lassen sich in anderen deutschen Ländern bereits 1771 (Bayreuth) bzw. in ausführlicherer Form in §§ 33 ff., 60 f. sowie 65 f. PreussALR verzeichnen.¹²

Die Geschichte des sehr engagierten Vorstoßes des zusammen mit dem „Königlich Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer“ von Prinz Johann vorgetragene Gesetzesentwurf (1830)¹³ ist zugleich Beleg dafür, was letztlich der Grund dafür sein sollte, dass Sachsen aus historischer Perspektive im Hinblick auf das Thema Denkmalschutz wohl nur als „Spätzünder“ bezeichnet werden kann: Wie *Magirius* berichtet, sträubte sich seinerzeit die Landesregierung gegen den – der Sache nach auf ein Verbot mit Dispensvorbehalt für die Veränderung an Baudenkmalern hinauslaufenden – Vorschlag, weil das Eigentumsrecht stark beschnitten werden würde und die Rolle der Behörden überbetont sei.¹⁴ Zwar ist eine der kruden Basis-Überbau-Logik frönende Erklärung mit Vorsicht zu genießen und im übrigen nicht en vogue. Dennoch liegt es nahe, für den Misserfolg letztlich den Umstand für verantwortlich zu halten, dass im Königreich Sachsen früher als in allen anderen deutschen Ländern sich seit ca. 1800 die kapitalistische Produktionsweise

diese unantastbar seien, weil sie die Würde und Pracht des (Herrscher-)Hauses vollkommen widerspiegeln.

¹¹ Vgl. hierzu ausführlich *Magirius*, Geschichte der Denkmalpflege Sachsen, Berlin (Ost) 1989, S. 52 ff. (im folgenden zitiert als „*Magirius 1989*“); ähnlich ders. in: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (Hrsg.), Denkmalpflege in Sachsen 1894-1994, Halle an der Saale 1997, S. 55 f. (im folgenden zitiert als „*Magirius 1997*“).

¹² Ausführlich *Melchinger* a.a.O. (oben Fn. 8), S. 59 ff.; vgl. auch *Kiesow*, in: *Jeserich* (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 5, Stuttgart 1987, S. 714 f.

¹³ Hierzu ausführlich und anschaulich *Magirius 1989* (oben Fn. 11), a.a.O., S. 53 f.

¹⁴ *Magirius 1989* (oben Fn. 11), S. 54.

als die herrschende durchgesetzt hatte.¹⁵ Das von den Altertumsvereinen geltend gemachte Interesse der Erhaltung historischer Substanz wurde demzufolge dem mit dem enormen wirtschaftlichen Aufschwung verbundenen Interesse an - in heutiger Redeweise: - Investitionsspielräumen untergeordnet.¹⁶ Wenn insofern der Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung zum heutigen Sächsischen Denkmalschutzgesetz sich in historisches Terrain vorwiegend zur Erklärung des Scheitern entsprechender Gesetzgebungsvorhaben davon spricht, in Sachsen habe um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Ansicht vorgeherrscht, die Denkmalpflege sei weniger eine Sache des Staates, sondern müsse vom ganzen Volke getragen werden¹⁷, so ist dies wohl – allenfalls – die halbe Wahrheit.

II. Erste Rechtsverordnungen verfahrensrechtlicher Art am Vorabend des 20. Jahrhunderts

Selbst von glühenden Verfechtern des Denkmalschutzes wie *Magirius*¹⁸ werden die Verordnung vom 11. Mai 1872 zum Schutze vorgeschichtlicher Alterthümer sowie die – kirchliche – Verordnung des Landeskonsistoriums vom 06. Februar 1878 gegen die Veräußerung von Kunstgut der Kirchen und gegen Restaurierungen, die die Kirchen beeinträchtigen, nur en passant zitiert, sollen deshalb auch hier unbehandelt bleiben.

Interessanter ist insofern schon die „Verordnung, die Errichtung einer Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betreffend“, die mit „allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs“ am 29. Juni 1894 beschlossen und mit Wirkung zum 1. Oktober 1894 in Kraft gesetzt wurde. Anschaulich kann dieses rechtshistorische Beispiel dafür angeführt werden, wie eine jahrzehntelang erhobenen Forderung – der Altertumsvereine nämlich – vordergründig verwirklicht, zugleich aber auch verwässert wurde: So war gemäß § 4 der „Wirkungskreis der Kommission“ – so wörtlich die Verordnung – zum einen darauf beschränkt, die von den Ministerien und dem Evange-

¹⁵ So zutreffend noch *Magirius* 1989 (oben Fn. 11), S. 52.

¹⁶ So prononciert *Kiesow* (oben Fn. 12) a.a.O., S. 715: „Dem enormen wirtschaftlichen Aufschwung standen ohnehin die Stadtmauern und Türme, die historischen Rathäuser und Bürgerhäuser bei den Straßendurchbrüchen und den Geschäftsneubauten im Wege und es begann eine Phase der Zerstörung, vergleichbar der nach dem Zweiten Weltkrieg 1945-1975.“, dort aber bezogen auf das gesamte Reichsgebiet.

¹⁷ LT-Drs. I/2350, S. 25.

¹⁸ *Magirius* war und ist selbst seit Jahrzehnten in der Denkmalpflege tätig, zuletzt beim sächsischen Landesamt für Denkmalpflege.

lisch-lutherischen Landeskonsistorium an sie gerichteten Fragen betreffend die Beseitigung von Kunstdenkmälern oder die Art ihrer Erhaltung und Wiederherstellung zu beantworten (§ 4 Ziff. 1 der Verordnung), die Begutachtung im Rahmen der Fördermittelvergabe zum Zwecke der Erhaltung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern (§ 4 Ziff. 2), die Aufsicht über die im Lande vorhandenen Kunstdenkmäler und die Erteilung von Ratschlägen zum Schutz derselben (§ 4 Ziff. 3) und schließlich (§ 4 Ziff. 4) zum Erlass von Direktiven für die Fortsetzung des Inventarisationswerks.

Dass aber selbst diese Befugnisse nicht etwa durch Okkupation von denkmalverliebten Vertretern der Altertumsvereine offensiv genutzt werden würden, war zugleich durch die Besetzung bzw. Geschäftsordnung der Kommission sichergestellt: Gemäß § 1 der Verordnung sollte die Kommission bestehen aus „einem Rathe des Ministeriums des Innern“, zugleich als Vorsitzendem (Ziff. 1), sowie zwei von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu ernennenden Mitgliedern (Ziff. 2) und einem vom Innenministerium beauftragten Sachverständigen (Ziff. 3); dass damit das von den Sächsischen Alterthumsvereinen zu wählende Mitglied (Ziff. 4) keinen großen Schaden anrichten konnte, war durch das Prinzip der Stimmenmehrheit für die Beschlussfassung (§ 3 S. 3 1. HS der Verordnung) sichergestellt. Ob mit der späteren Umbenennung der Kommission in „Landesamt für Denkmalpflege“ ein Bedeutungsgewinn verbunden sein sollte, ist an späterer Stelle zu erörtern. Insgesamt fällt auch aus rechtshistorischer Sicht die Einschätzung der Bedeutung der durch die erwähnte Verordnung geschaffenen Kommission sehr dürftig aus: Zwar produzierte sie eine Vielzahl von Stellungnahmen, ihre Kompetenzen waren aber auf diese beschränkt.¹⁹

Die Gesamtbilanz der Denkmalpflege in Sachsen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts sieht also eher bescheiden aus, jedenfalls aus rechtlicher Sicht. Soweit aus veröffentlichten Entscheidungen des Sächsischen Königlichen Oberverwaltungsgerichts nach seiner Gründung Auseinandersetzungen in dieser Zeit dokumentiert sind, die sich der Sache nach auch um Belange des Denkmalschutzes rankten, fielen diese sämtlich in den Bereich der sog. baugestalterischen Denkmalpflege in Ortssatzungen²⁰ bzw. des Denkmalschutzes unter dem Deckmantel des bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverbot.²¹

¹⁹ So Magirius 1997 (oben Fn. 11), S. 56; vgl. dazu auch schon ders. 1989 (oben Fn. 11), S. 121 ff.

²⁰ Vgl. SächsKglIOVG JahrbSächsOVG 1, 313ff.; 16, 28ff.

²¹ Vgl. SächsKglIOVG FischerZ 27, 341ff.

B. „Gezügelter Denkmalschutz“: Das Königlich-Sächsisches Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land von 1909 und der rechtsstaatliche Einfluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts

Hatte das Königreich Sachsen das 19. Jahrhundert aus Sicht des Denkmalschutzes im Zustand des Dornröschenschlafes beendet, stellt sich alsbald im beginnenden 20. Jahrhundert für den Denkmalschutz erstmals ein substantieller Erfolg ein: „Gegeben zu Genua, den 10. März 1909“ tritt das „Königliche Sächsische Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land“²² (im folgenden: „VSLG“) nebst einer aufgrund § 12 VSLG beigegebenen Ausführungsverordnung²³ (im folgenden: „VO-VSLG“) in Kraft. Eine nähere Betrachtung des Reformwerks und der auf ihm ruhenden Rechtspraxis ist auch aus heutiger Sicht durchaus interessant, jedenfalls dann, wenn man den normativen, institutionellen und gesellschaftspolitischen Kontext mit im Auge behält, in dem das Gesetz seine Wirkungsgeschichte entfaltete: Von den Altertums- und Heimatschutzvereinen euphorisch gefeiert,²⁴ mussten sich ggf. unternommene Versuche zur extensiven Anwendung des neuen Gesetzes nunmehr der Überprüfung durch das seit Jahresbeginn 1901 bestehende Sächsische Königliche Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Dresden²⁵ gefallen lassen. Weiterhin waren ab Spätsommer 1919 die durch die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (WRV) hinzukommenden neuen verfassungsrechtlichen Koordinaten (die Eigentumsgarantie in Art. 153 WRV einerseits, die Schutznorm zugunsten der Denkmäler in Art. 150 WRV andererseits) zu beachten. Wie sah vor diesem Hintergrund der sachliche Ertrag des neuen Gesetzes aus?

I. Der Inhalt von VSLG und VO-VSLG

²² Vom 10. März 1909 – GVBl., S. 219 ff. (im folgenden „VSLG“).

²³ Verordnung, die Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909 betreffend vom 15. März 1909 – GVBl., S. 221 ff.

²⁴ Vgl. hierzu Magirius 1997 (oben Fn. 11), S. 57; positiv erwähnt auch bei Glaser, in: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (Hrsg.), Denkmalpflege in Sachsen 1894-1994, Halle an der Saale 1997, S. 63 f.

²⁵ Hierzu ausführlich Reich (oben Fn. 7), S. 49 f.

Zweifellos fand der von den Altertumsvereinen so heftig propagierte Heimatschutzgedanke in dem Gesetz deutlich seinen Ausdruck:²⁶

§ 1 des Gesetzes enthielt die Ermächtigung der Polizeibehörden „Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen“ für die Zwecke des Schutzes von Straßen, Plätzen oder einzelnen Bauwerken, dem Ortsbild oder dem Landschaftsbild vor Verunstaltung zu untersagen. Entsprechendes galt im Rahmen der Erteilung von baupolizeilichen Genehmigungen zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen (§ 2 Abs. 1 S. 1 VSLG). Flankierend hierzu konnte die Genehmigung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen versagt werden, wenn durch deren Ausführung entsprechende Verunstaltungswirkung zu besorgen waren (§ 2 Abs. 2 VSLG). Auch schon in der Terminologie als deutlicher Vorläufer späterer Vorschriften sahen weiterhin die § 3 VSLG vor, das durch Ortsgesetz für „bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung“ die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen sei, wenn – bei den in heutiger Terminologie in § 3 bezeichneten sog. Denkmalbereichen – durch die Bauausführung die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt würde. Entsprechendes galt für den Bestand bzw. die Umgebung von Denkmälern gemäß § 4 VSLG. Nach dem reinen Textbefund der den materiellen Denkmalschutz im VSLG regelnden Normen war damit in substantiellem Umfang Denkmalschutz möglich. Nun stand jedenfalls auf der Ebene des einfachen verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes den betroffenen Eigentümern kein elaborierter erstinstanzlicher Rechtsschutz heutiger Provenienz zur Verfügung, sondern nur das im Hinblick auf personelle Verflechtungen bloß beschränkt wirksame – weil eher dem heutigen Widerspruchsverfahren angenäherte – sog. „Rekursverfahren“ bei den Kreishauptmannschaften.²⁷ Man sollte also eigentlich annehmen, dass sich damit der Denkmalschutz wirkungsmächtig entfalten konnte.

Selbst wenn – auch aus historischer Sicht – dem Gesetz und den in ihm für die Zwecke des Denkmalschutzes gewährten Befugnisse sodann gewisse Erfolge - so bspw. die Erhaltung des sog. „Neumarktgebietes“ in Dresden oder auch der Bautzener Altstadt²⁸ - zugeschrieben werden können, war dem Gesetz auf der anderen Seite auch ein erhebliches Maß an – gesunder (?) – Skepsis gegenüber den Belangen des

²⁶ So auch Magirius 1997 (oben Fn. 11), S. 57.

²⁷ Reich (oben, Fn. 7), 50 m.w.N.

²⁸ Magirius 1997 (oben Fn. 11), S. 57 mit Verweis auf die gesammelten Berichte der fortbestehenden Denkmalkommission (zu deren weiteren Schicksal weiter unten).

Denkmalschutzes zu eigen. Dies zeigt sich an entsprechenden – von den betroffenen Eigentümern zu mobilisierenden – Gegennormen, im Übrigen auch an den vom Ministerium des Inneren erlassenen ergänzenden Ausführungsbestimmungen in der VO-VSLG:

Gleich an mehreren Stellen wird im Gesetz selbst die Schonung der betroffenen Eigentümer und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betont. So steht der Ermächtigung für den Verunstaltungsschutz in schlanker Schönheit folgende Norm zur Seite:

„Von Anwendungen dieser Vorschrift ist abzusehen, wenn durch die Versagung dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand erwachsen würde.“

Auch im Hinblick auf die Ermächtigungsnorm für den Schutz von Denkmalbereichen (§ 3 VSLG) und Einzeldenkmalen wie deren Umgebung (§ 4 VSLG) und einer entsprechenden Norm zu ermöglichenden Ersatzvornahme bei Untätigkeit des Ortsgesetzgebers (§ 7 VSLG) heißt es:

„Falls bei Durchführung von Bestimmungen nach §§ 3, 4 oder 7 dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand erwächst, ist nach Gehör der Gemeindevertretung oder des Gutsherrn von Anwendung der betreffenden Bestimmungen dann abzusehen, wenn die geplante Bauausführung dem Gepräge des Bauwerks oder seiner Umgebung im wesentlichen entsprechen würde.“

Ist zumindest die zweitgenannte Norm für den rechtsmethodisch geschulten Betrachter nicht unüberwindlich, so setzt sie doch nur ein entsprechendes – negatives – Urteil über die denkmalfachliche „Machbarkeit“ eines zur Genehmigung gestellten Vorhabens voraus. Hier zeigt sich zugleich, dass der seinerzeitige Gesetzgeber durchaus mit einem Gespür auch für die rechtssichernde Seite von Verwaltungsverfahren ausgestattet gewesen sein muss: Im – erstinstanzlichen – Rekursverfahren vor der Kreishauptmannschaft waren nämlich gemäß § 10 VSLG „in der Regel mindestens drei Sachverständige zu hören“. Bestand hiernach aus Sicht der betroffenen Grundeigentümer noch die Gefahr, dass die gehörten Sachverständige im Rekursverfahren mit den in den Altertumsvereinen organisierten Denkmalliebhabern eng „verbandelt“ und in der Ausübung ihres Sachverstands eher eigentümerfeindlich (bzw. denkmalpflege-freundlich) sein könnten, erwiesen sich insofern die im „Kleingedruckten“ der Ausführungsverordnung enthaltenen Regelungen als der eigentliche Witz der Angelegenheit: Gemäß § 6 VO-VSLG sollen nämlich als Sachverständige im Rekursverfahren gehört werden sowohl der in der Pflicht stehende Bausachverständige (§ 6 Abs. 1 Buchst. a) VO-VSLG) als auch ein

„je nach Art des Falles von der Kreishauptmannschaft zu berufender Angehöriger desjenigen industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Fach-

kreises, in dessen Bereich die zu begutachtende Angelegenheit fällt“ (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) VO-VSLG).

II. Institutionelle Kontrollmechanismen gegen „überbordenden“ Denkmalschutz und Okkupation durch Vertreter der Heimatschutzverbände

Aus implementationstheoretischer Sicht dürfte es eine kaum gewagte Vermutung sein, dass seinerzeit der Dritte - vom Verein „Sächsischer Heimatschutz“ nebst einem Stellvertreter zu benennender Sachverständiger bzw. „Vertrauensmann dieses Vereins“ - kaum in der Lage gewesen ist, unter der gemäß § 6 Abs. 2 VO-VSLG regelmäßig vorgeschriebenen „Leitung der Behörde“ durchgeführten Beratung der Sachverständigen das Urteil der Unverträglichkeit einzelner Projekte durchzusetzen, bei denen das denkmalpflegerische Problem nicht flagrant war. Lesenswert ist in diesem Zusammenhang auch § 1 VO-VSLG. Dieser normiert den Primat einer erzieherischen Wirkung des Gesetzes (Absatz 1), vorausgehende Güteverhandlungen mit den Beteiligten vor Erlass eines Bescheides (Absatz 2 mit § 4 VO-VSLG), eine Regelung „in dubio pro Baufreiheit“ (Absatz 3) sowie den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und Baugewerbefreundlichkeit (Absatz 4). Auch die begleitende Regelungen zu Kostenlast des im Hinblick auf die Einschaltung der Sachverständigen kostspieligen Verfahren (§ 9 VO-VSLG) machen den durchaus eigentümer- und rechtsschutzfreundlichen Charakter des Gesetzes in der Gestalt der Ausführungsverordnung deutlich.

Ob es Zufall oder gezielte Begleitmaßnahme im Rahmen des Gesetzesvorhaben war, der bei Inkrafttreten des Gesetzes fortexistierenden Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler keine eigenständige Rolle – bspw. im Sinne des heute geregelten notwendigen Einvernehmens der Oberen Denkmalfachbehörde – zuzumessen, wäre ein interessantes Desiderat rechtshistorischer Forschung.²⁹ Auffällig ist jedenfalls, dass trotz der heftig von den Vertretern der Altertumsvereine vorgetragenen Forderung - an ihrer Spitze der vielgepriesene *Cornelius Gurlitt*³⁰ - es erst in der zweiten Jahreshälfte 1920 zur Schaffung eines Landesamtes für Denkmalpflege – mit Ernennung von *Walter Bachmann*³¹ als erstem Landeskonservator – kam.³²

²⁹ Auch bei *Magirius* (1989 sowie 1997, jeweils oben Fn. 11) als der eigentlichen Fundgrube zur Geschichte der sächsischen Denkmalpflege finden sich nur Spekulationen.

³⁰ Zur Person ausführlich: *Magirius* 1989 a.a.O., S. 144 ff.

³¹ Zum Landesamt für Denkmalpflege und zur Person *Walter Bachmann*: *Magirius* 1989 a.a.O., S. 155 ff.

Auch durch äußerst bescheidene Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln³³ und die Zurückweisung proaktiver Stellungnahmen außerhalb des eigentlich vorgeschriebenen Verfahrens dürfte mit dafür verantwortlich gewesen sein, dass das Landesamt eher ein Mauerblümchendasein führte.³⁴ Die Vorzeichen für extensiven Denkmalschutz standen - zumal man auch zu Beginn der Weimarer Republik eher andere Sorgen hatte – eher schlecht. Auf Verfassungsebene kam hinzu, dass sich dem zugunsten des Denkmalschutzes streitenden reinen Programmsatz in Art. 150 WRV die in Art. 153 WRV normierte Eigentumsгарantie in den Weg stellte. Zwar mag diese im Hinblick auf die inhaltliche gerichtliche Kontrolle von inhaltsbeschränkenden bzw. –gestaltenden Regelungen als leerlaufend angesehen worden sein; um so stärker wirkte allerdings die rasch von der Rechtsprechung der Zivilgerichte aus ihr abgeleitete strikte Bestandsgarantie (Art. 153 Abs. 2 WRV).³⁵ Jedenfalls nach dem Paukenschlag der sog. *Galgenberg*-Entscheidung des Reichsgerichts³⁶ im Jahre 1927 war klar, dass Denkmalschutz im Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Einstrahlung nur um den Preis – seiner Zeit wie heute keineswegs opportuner – erheblicher fiskalischer Belastungen zu haben sein würde. Dementsprechend wurde die *Galgenberg*-Entscheidung auch als „Todesurteil“ für einen wirksamen Denkmalschutz bezeichnet.³⁷

III. Die Rechtsprechung des Sächsischen Oberwaltungsgerichts zum VSLG³⁸

Das VSLG hat das Sächsische – zunächst noch: Königliche - Oberwaltungsgericht vielfach beschäftigt.³⁹ Betrachtet man die in der veröffentlichten Rechtsprechung do-

³² Verordnung, die Denkmalpflege betreffend, vom 10. August 1920 (vgl. Sächsische Staatszeitung Nr. 188 vom 17. August 1920).

³³ Magirius 1989 (oben Fn. 11), S. 156.

³⁴ So im Ergebnis auch Magirius, a.a.O.

³⁵ Vgl. hierzu – mit konkretem Bezug zum Denkmalrecht – Melchinger (oben Fn. 7), S. 88 ff.

³⁶ RGZ 116, 268 ff.

³⁷ Nachweise hierzu bei Melchinger a.a.O. (oben Fn. 7), S. 98, Fn. 74.

³⁸ Zeitgenössische zusammenfassende Darstellung bei Mosel, Handwörterbuch des Sächsischen Verwaltungsrechts, 13. Aufl., Leipzig 1926, Stichwort „Heimatschutz“.

kumentierte Entscheidungspraxis des Jubilars, lässt sich eine prononciert-rechtsstaatsfreundliche und ausgewogene – für die Interessen des Denkmalschutzes wie insbesondere der betroffenen Grundeigentümer offene – Linie konstatieren:

Auf die – heute noch interessante (vgl. § 12 SächsBO) – Frage, nach welchen Maßstäben von einer Verunstaltung auszugehen ist, hatte das Sächsische Obergericht schon am 22. Dezember 1910 eine überzeugende Antwort parat: Darüber, ob ein Reklamezeichen geeignet ist, das Landschaftsbild usw. zu verunstalten, entscheidet weder die Meinung derjenigen, die gegenüber bestimmten äußeren Einflüssen gleichgültig oder stumpf sind, noch die des besonderen feinfühligem oder empfindlichen oder durch einseitige Verfolgung bestimmter Kunstrichtungen beeinflusster Menschen, sondern das Empfinden der zwischen beiden Schichten gebildeten Durchschnittsmenschen.⁴⁰ An erster Stelle hat hierbei – ein erkennbarer Tribut an die subjektive Auslegung des Gesetzes – der Gesetzgeber das Empfinden der Einheimischen berücksichtigen wollen.⁴¹ Der Schutz des § 1 für das Landschaftsbild bezieht sich hierbei nicht bloß auf landwirtschaftlich hervorragende Gegenden. Der Unterschied zwischen reizloser und reizvoller Landschaft ist – im Hinblick auf das Ziel des Heimatschutzes – ohne rechtserhebliche Bedeutung.⁴² Andererseits – die extensive Verwaltungspraxis korrigierend sieht sich das Gericht zu dieser Klarstellung veranlasst – soll das VSLG nicht der

„Schönheitspflege dienen; es ist daher für die rechtliche Beurteilung des Einzelfalles nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob ein Reklameschild für sich allein oder im Verhältnisse zur Umgebung schön oder unschön wirkt. Das Gesetz bezweckt (...), die Allgemeinheit nur vor solchen Eingriffen in ein Landschaftsbild oder Ortsbild zu bewahren, die dessen Anblick nicht bloß beeinträchtigen, son-

³⁹ Man zählt für den Zeitraum 1910 bis 1940 nicht weniger als 25 (!) in den „Jahrbüchern des Sächsischen Königlichen Obergericht“ (JbSächKglOVG) bzw. später „Jahrbüchern des Sächsischen Obergericht“ (JbSächsOVG) sowie „Fischers Zeitung für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung“ (FischersZ) veröffentlichten Entscheidungen, die sich direkt mit dem VSLG beschäftigen.

⁴⁰ SächsOVG JbSächsKglOVG 16, 249 (251 f.); ähnlich sodann a.a.O. 17, 109 (110 f.); 20, 37 (38).

⁴¹ A.a.O., 250.

⁴² A.a.O., 251.

dern in dem Grade störend verändern, daß der Beschauer notwendigerweise den Eindruck gewinnen muß, das Naturbild sei verunstaltet worden“.⁴³

Dementsprechend sah sich das Gericht vielfach veranlasst, das vorinstanzliche Urteil des Vorliegens einer Verunstaltung zu korrigieren, sei es inhaltlich, sei es wegen mangelnder Basis im Tatsächlichen, bei der Sachverhaltsaufklärung.⁴⁴

Die Klage der betroffenen Gemeinde gegen einen als verunstaltend angesehenen Bahnhofsumbau, den die Verwaltung der Staatseisenbahnen ins Werk setzen wollte, bot dem – die Klage abweisenden - Gericht im März 1911 die Gelegenheit, in einem obiter dictum klarzustellen, dass das VSLG auch für Staatsbauten gelte.⁴⁵ Keine besondere Mühe bereite auch die Feststellung, dass die in § 1 VSLG enthaltene Ermächtigung, verunstaltende Vorhaben zu „verbieten“, nicht nur das Einschreiten gegen vorhandene, sondern auch die Verweigerung der Erlaubnis baugenehmigungspflichtiger Vorhaben umfasst.⁴⁶

Weitreichende Regelungsgelüste zügelnd, stellt das Gericht aber andererseits schon 1913 restriktiv auslegend fest, dass die in § 1 hinsichtlich der Regelung von Werbeanlagen enthaltene Ermächtigung nur eine solche für den Einzelfall ist, keine Handhabe dafür bietet, für bestimmte Bauwerke, Ortsteile oder Gegenden ein allgemeines Reklameverbot zu erlassen bzw. einen flankierenden Erlaubnisvorbehalt und betont in diesem Zusammenhang die erschöpfende Regelung des Gesetzes.⁴⁷

Besonders spannend ist im Übrigen zu lesen, wie aufgrund der reichlich unklaren, seinerzeit einschlägigen Vorschriften für die Frage des Umfangs der Klagebefugnis⁴⁸ das Sächsische Obergericht das sachlich heute zu § 42 Abs. 2 VwGO gehörende Problem löst, wer in welchem Umfang überhaupt das Aktivwerden bzw. die Untätigkeit der Behörden nach dem VSLG geltend machen kann: Klageberechtigt

⁴³ SächsOVG JbSächsKglOVG 20, 300 ff.

⁴⁴ Vgl. nur SächsOVG JbSächsKglOVG 16, 249; 17, 109; 20, 118; 20, 300; 21, 213; 29, 210.

⁴⁵ SächsOVG JbSächsKglOVG 17, 20 ff.

⁴⁶ SächsOVG JbSächsKglOVG 20, 37 f.

⁴⁷ SächsOVG JbSächsKglOVG 21, 213 (215); daran anknüpfend SächsOVG JbSächsOVG 29, 210.

⁴⁸ Vgl. § 76 SächsVRPG und hierzu Reich (oben Fn. 5, S. 51).

ist auch in den Fällen dieses Gesetzes nur derjenige, dessen subjektive Rechte verletzt sind.⁴⁹ Insbesondere ein Rechtsanspruch auf Einschreiten gemäß § 2 VSLG – wie er die Vertreter der Altertumsvereine sicherlich gefreut hätte – besteht nicht.⁵⁰

Betrachtet man die schon zuvor hervorgehobene, in § 10 VSLG enthaltene Regelung über die Einschaltung von Sachverständigen im Rekursverfahren, konnten sicherlich die in der Norm verwandten Worte „sind in der Regel“ Anlass dafür bieten, es sich im Rekursverfahren einfach machen zu wollen und schlicht den schon zuvor im Ausgangsverfahren eingeschalteten – ggf.: sehr denkmalfreundlichen – Gutachter aus dem Dunstkreis der Altertumsvereine erneut zu hören. Dem schob indessen das Sächsische Obergericht mit dem Ausspruch einen Riegel vor, von dieser Regel dürfe nicht willkürlich, sondern nur aus ganz besonderen fachlichen Gründen abgewichen werden.⁵¹ Der Sachverständige hat hierbei auch Einwendungen zu prüfen, die gegen die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der aus Gründen des Heimatschutzes verfügten Änderungen am Bauvorhaben vorgebracht worden sind.⁵² Im übrigen entbinden auch vorhandene Sachverständigengutachten die Behördenvertreter insbesondere im Rekursverfahren keineswegs von einer eigenen Prüfung einschließlich eines persönlichen Eindrucks vor Ort. Denn anderenfalls, so führt das Gericht aus,

„würde (...) gerade das eintreten, was der Gesetzgeber vermieden haben will, daß nämlich das Urteil einer kleinen, ästhetisch besonders empfindlichen vielfach auch durch ausschließlich oder einseitige Verfolgung bestimmter Kunstrichtungen beeinflussten Kreises von Personen allein maßgebend für die Beantwortung der Frage ist, was als „Verunstaltung“ gelten soll“.⁵³

Selbst wenn es angesichts des beschränkten Arsenalts rechtshistorischer Methoden⁵⁴ kaum möglich ist, auch für die außerhalb der Überprüfung in Gerichtsverfahren blei-

⁴⁹ SächsOVG JbSächsOVG 29, 153 (154; nur LS, Begründung nicht abgedruckt); 19, 317 f.; 40, 6 (7).

⁵⁰ SächsOVG a.a.O. 29, 154.

⁵¹ SächsOVG JbSächsOVG 29, 210 (211).

⁵² SächsOVG JbSächsKglOVG 20, 118 ff.

⁵³ SächsOVG JbSächsKglOVG 17, 109 (112 f.).

⁵⁴ Vgl. für ähnliche Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, ob die Weimarer Strafjustiz republikfeindlich war, Füßer ZfRSoz 1991, 70 (83 ff.) m.w.N.

bende Rechtspraxis einen ausgewogenen Befund zu erheben, ist angesichts des vorstehend gesammelten Materials deutlich geworden, dass der Sache nach Denkmalschutz auch nach dem Erlass des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land nur in sehr gezügelter Form – zum Leidwesen der Vertreter der Altertumsvereine, zur Freude der Grundeigentümer – stattgefunden hat.⁵⁵

C. „‘Law in the books‘ ohne „‘Law in action‘“? Das Sächsische Heimatschutzgesetz und das Denkmalschutzrecht in der NS-Diktatur

Entsprechende Vorentwürfe waren seit 1925 diskutiert worden, aber wohl auch wegen verwaltungsinterner Widerstände gegen eine weitreichende Reform zugunsten der Förderung des Gedankens der Heimatpflege war das Vorhaben verzögert worden;⁵⁶ trotzdem war es – aus Sicht der seit gut 100 Jahren dafür streitenden Altertums- und Heimatschutzvereine: endlich – am 23. Januar 1934 soweit: Das Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmälern (Heimatschutzgesetz - im Folgenden: „SächsHSG“ -) vom 13. Januar 1934 trat in Kraft.⁵⁷

I. Konzept und Inhalt des Gesetzes

Wie auch aus heutiger Perspektive immer wieder betont wird,⁵⁸ hat der Sächsische Gesetzgeber mit dem Heimatschutzgesetz ein Werk geschaffen, das im Hinblick auf Rechtstechnik wie materiell-rechtlichen Gehalt auch heute noch lesenswert ist, insbesondere der Sache nach und hinsichtlich des Regelungsumfangs mit heutigen Denkmalschutzgesetzen konkurrieren kann. Der wesentliche Unterschied zum VSLG tritt konzeptionell schon im Vorspruch zum Gesetzestext in Erscheinung: Das Gesetz folgt dem Zweck,

„dem Volke und dem Lande die wertvollen Wahrzeichen dieses Wesens und Werdens (Denkmale) zu erhalten und damit der Erziehung zum Volksbewusstsein und zur Heimatliebe zu dienen“

⁵⁵ Für den denkmalpflegerischen Ertrag an konkreten Beispielen vgl. Magirius (1989 (oben Fn. 11), S. 165 ff. mit Beispielen und Bildmaterial.

⁵⁶ Vgl. hierzu Magirius 1989 (oben Fn. 11), S. 157 sowie ders. 1997 (oben Fn. 11), S. 58 m.w.N.

⁵⁷ SächsGBl., S. 13; der Zeitpunkt des Inkrafttretens am Tag nach der Verkündung ist in § 26 SächsHSG geregelt.

⁵⁸ Glaser (oben Fn. 24), S. 65 f.

und fasst hierbei – von diesem Ansatzpunkt und damals mangels schon ausgeprägter altruistischer Naturliebe - die nach heutigem Verständnis getrennten Materien des Denkmalschutzes und des Naturschutzes in ein Gesetz zusammen, wobei letzterer im Rahmen der nachstehenden Ausführungen unbehandelt bleiben soll.⁵⁹ Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich insofern auf wenige „Schlaglichter“ zu den besonders interessanten Aspekten des Gesetzes:

Zu nennen ist insofern zunächst die an die Spitze des Gesetzes gestellte Legaldefinition des Denkmalbegriffs: Wie auch heute wird dieser Begriff zweigliedrig definiert. Mit § 1 Abs. 1 SächsHSG beschränkt sich der seinerzeitige Gesetzgeber – auch im Unterschied zum heute eher inflationären Gebrauch – auf drei Bedeutungskategorien, nämlich den künstlerischen, heimatlichen und wissenschaftlichen Wert, wobei letzterer – wofür durchaus einiges spricht – mit der geschichtlichen Bedeutungskategorie heutiger Provenienz gleichgesetzt wird, wie der Klammerzusatz zeigt; eine gewisse Ausdifferenzierung in der Bedeutungskategorien findet sich allerdings sodann noch in § 2 SächsHSG, der jeweils – ähnlich der heutigen Regelungstechnik in § 2 IV SächsDSchG – die Bedeutungskategorien für einzelne Denkmaltypen weiter ausdifferenziert. Der sog. Umgebungsschutz wurde in § 4 SächsHSG vor die Klammer gezogen. Hinsichtlich des Behördenaufbaus kennt das SächsHSG das Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde (Landesdenkmalamt) (§ 5 Abs. 1 S. 1 SächsHSG), dem – strukturell analog der heutigen Situation – der Landesdenkmalpfleger bzw. Landespfleger für Bodenaltertümer (§ 5 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) und b) SächsHSG) bzw. der Landesdenkmalrat (§ 6 SächsHSG) beratend zur Seite gestellt werden (vgl. § 6 Abs. 2 SächsHSG). Die in § 8 SächsHSG enthaltene Regelung zu den die Denkmalschutzbehörden unterstützenden sog. Vertrauensmännern wird in § 7 SächsDSchG heutiger Fassung wieder aufgenommen.⁶⁰ Rechtstechnisch folgte

⁵⁹ Dementsprechend waren im Gesetz zwar die Grundbegriffe im I. Abschnitt systematisch einheitlich geregelt (die Definition der sog. Naturdenkmale findet sich in § 3), ebenso wie die allgemeinen institutionellen Regeln für die Durchführung des Gesetzes in Abschnitt II. enthalten waren. Substantiell unterscheidet das Gesetz dann eben zwischen den dem Schutz der Kunst- und Kulturdenkmale dienenden Regelungen (Abschnitt III.), sowie den Regelungen für den Schutz der Naturdenkmale (Abschnitt IV.). Auch aus heutiger Sicht macht diese Zusammenfassung jedenfalls dann Sinn, wenn man weniger von der jeweiligen Sachgesetzlichkeit der Materie (Denkmalpflege einerseits, Ökologie- und Naturschutz andererseits) ausgeht, verwendeten Regelungstechniken sowie den zu steuernden Interessenkonflikten, die nämlich jeweils durch die Inanspruchnahme von Privateigentümergegenstände für soziale Zwecke gekennzeichnet sind.

⁶⁰ Vgl. dazu Glaser a.a.O. (oben Fn. 24), S. 65 f., der diese Kontinuität besonders betont.

die Regelung zur Unterschutzstellung in §§ 9 f. SächsHSG dem sog. „konstitutiven Verfahren“, bei dem die durch Einzelbescheid gegenüber dem Betroffenen erfolgende Eintragung in die Landesdenkmalliste maßgeblich für das Bestehen der besonderen denkmalrechtlichen Schutzpflichten und Einrüstbefugnisse ist (vgl. insofern § 10 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 1. Hs SächsHSG). Was den materiell-rechtlichen Gehalt angeht, verzichtete der seinerzeitige Gesetzgeber auf allgemein gehaltene Postulate der Verhaltenspflichten der Denkmaleigentümer (vgl. demgegenüber heute § 8 Abs. 1 SächsDSchG). Stattdessen enthielt § 16 Abs. 1 SächsHSG ein präventives Erlaubnisvorbehalt, das sich im Übrigen neben den heute üblichen Tatbeständen auch auf die Veräußerung und Verpfändung (für letzteres vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 SächsHSG) bezog. Liest man insofern die weiteren Ausführungen zur Ausgestaltung des Tatbestands, unter dem zwingend und ggf. unter Maßgabe von Nebenbestimmungen die Erlaubnis zu erteilen ist (§ 16 Abs. 3 SächsHSG), die dem das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Seite stehenden Anzeigepflichten (§ 16 Abs. 2 SächsHSG), die Vorschriften zu der Integration dieses Verfahrens im Falle bauaufsichtsrechtlich genehmigungspflichtiger Vorhaben (§ 16 Abs. 7 SächsHSG) sowie schließlich der fingierten Genehmigung bei Ablauf der – im Gegensatz zu heute (vgl. § 13 Abs. 4 SächsDSchG) nicht verlängerbaren – Bearbeitungsfrist (§ 16 Abs. 5 SächsHSG), kann sich das der Schönheit schlanker Gesetzgebungstechnik nicht völlig verschlossene Juristenherz ein paar zusätzlicher Takte nicht erwehren. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die damals enthaltene Fristenregelungen, in denen von den Denkmalfachbehörden ggf. vorläufige Sicherungsmaßnahmen zugunsten eines Denkmals zwar erlassen werden konnten, aber außer Kraft traten, wenn sie nicht innerhalb einer der Verwaltung heftig Beine machenden Frist (drei Tage (!)) bestätigt wurden (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 SächsHSG einerseits, vgl. heute § 4 Abs. 3 SächsDSchG andererseits). Im Übrigen dürfte § 19 SächsHSG der heute in § 17 SächsDSchG enthaltenen Regelung Pate gestanden haben.⁶¹

Dass – wie seinerzeit und später heftig von Vertretern der Denkmalpflege kritisiert – das Heimatschutzgesetz wie auch zuvor die Vorgängerregelung von durchaus gesundem Misstrauen gegenüber der Eigendynamik von Behörden geprägt war, die maßgeblich mit Fachvertretern besetzt sind, zeigt im Übrigen schon auf der Gesetzebene § 16 Abs. 4 SächsHSG: Im Gegensatz zur heutigen Regelung sollte hier nach die Denkmalbehörde nicht etwa im Einvernehmen mit der Fachbehörde entscheiden, sondern – so das Gesetz – „fast ihre EntschlieÙung nach gutachterlicher Aussprache des Landesdenkmalpflegers oder des Landespflegers für Bodenaltertümer“, also im Benehmen mit den Fachbehörden. Diese Tendenz wird auch bestätigt von der dem Gesetz mit seinem Inkrafttreten beigegebenen Ausführungsverordnung

⁶¹ Vgl. dazu Glaser, a.a.O., S. 65 f.

(im Folgenden: „VO-SächsHSG“).⁶² Dort wird der Landesdenkmalpfleger als Fachbehörde zusätzlich dadurch an die Zügel genommen wird, dass ihm hiernach die selbständige Lösung künstlerischer Aufgaben untersagt wird, soweit sie ihm nicht von der obersten Aufsichtsbehörde (gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 SächsHSG als Landesdenkmalamt das Ministerium des Innern (!)) „ausnahmsweise“ gestattet wird. Auch an anderer Stelle betont die VO-SächsHSG sowohl im Hinblick auf die Unterschutzstellung (§ 7 VO-SächsHSG), als auch die Anwendung des Gesetzes im Einzelnen die beabsichtigte maßvolle Praxis insbesondere unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange (vgl. nur § 9 Abs. 2 VO-SächsHSG), sieht im Zweifel bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung sogar vor, dass sich das Innenministerium mit dem Wirtschaftsministerium ins Benehmen setzt. Das Bemühen um Rechtsklarheit wird in § 14 VO-SächsHSG deutlich, wo – wenngleich durchaus extensiv – der Begriff der wesentlichen Veränderung eines Kunst- und Kulturdenkmals in Ausfüllung des im Erlaubnisvorbehaltstatbestand des § 16 SächsHSG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffs legaldefiniert wird.

Wenngleich in der Literatur von Reformvorhaben des nationalsozialistischen Gesetzgebers durch Schaffung eines Reichsdenkmalschutzgesetzes berichtet wurde, blieb das Heimatschutzgesetz wegen des Scheitern dieses Vorhabens unverändert bis zum Untergang des sog. „Dritten Reiches“ in Kraft.⁶³

II. Denkmalschutz in der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes und der Einfluss des Nationalsozialismus

Völlig überraschend ist der Befund, dass freilich das SächsHSG das Sächsische Obergericht nicht beschäftigt hat, jedenfalls nicht in der heute noch zugänglichen Rechtsprechung. Soweit überhaupt der Sache ab 1933 zum Denkmalrecht judiziert wurde, handelt es sich um Entscheidungen zu Fragen der Auslegung des – neben dem SächsHSG fortgeltenden⁶⁴ – VSLG bzw. zu Verfahrensfragen in diesem Zusammenhang, des bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsschutzes, ge-

⁶² Ausführungsverordnung zum Schutz von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmalen (Heimatschutzgesetz), vom 17. Januar 1934 – SächsGBl., S. 19 ff.

⁶³ Vgl. die Schilderung bei Scheck, Denkmalpflege und Diktatur im Deutschen Reich zur Zeit des Nationalsozialismus, 1995, S. 186 f. mit Abdruck des Reformentwurfes von 1937 (a.a.O., S. 212 f.).

⁶⁴ Vgl. § 26 Abs. 2 HSG, der nur die Verordnung über die Einrichtung des Landesdenkmalpflegers von 1920 aufhebt, aber den bisherigen Rechtszustand nicht antastet.

stalterischen Ortssatzungen bzw. zwischenzeitlich erlassene reichsrechtliche Vorschriften zur Regelung Baugestaltung und Außenwerbung.⁶⁵

Dass der Geist des Nationalsozialismus am Sächsischen Oberverwaltungsgericht spurlos vorbeigegangen wäre, lässt sich freilich selbst auf der schmalen Datenbasis der veröffentlichten Entscheidungen nicht konstatieren.⁶⁶ Vielmehr ist auch hier die in der rechtshistorischen Forschung allgemein für diese Zeit gefundene Diagnose des „Neuen Wein in alten Schläuchen!“⁶⁷ richtig: In ausdrücklicher Abkehr von seiner schon erwähnten früheren noch aus der Zeit des königlichen Sachsens stammenden Rechtsprechung zu § 1 VSLG stellt das Gericht in seinem Urteil vom 22. Mai 1937 fest:

„Ob eine Verunstaltung vorliegt, ist nach dem Maßstab des gesunden Volksempfindens zu beurteilen. Auf das Empfinden eines begrenzten Teiles des Volkes, des „gebildeten“ (Jahrb. 17, 109; 20, 300) ist die Beurteilung nach heutiger Rechtsauffassung nicht abzustellen. Was durch seinen Anblick den natürlichen, artgemäßen Schönheitssinn des gesunden unverbildeten deutschen Menschen zu verletzen oder erheblich zu stören geeignet ist, ist verunstaltend und soll nach dem Willen des Gesetzgebers ferngehalten werden.“⁶⁸

Auch in weiteren seiner Entscheidungen, die mit Denkmalschutz im weitesten Sinne befasst waren, zollt das Gericht dem völkischen Vokabular Tribut.⁶⁹ Interessant ist im übrigen, dass vermehrt auch zunehmend knifflige Fragen des rechtssystematischen Verhältnisses der nunmehr meist auf Reichsebene neu erlassenen vielfältigen Vorschriften zur Baugestaltung und zur Wirtschaftswerbung gelöst werden mussten; die-

⁶⁵ Vgl. SächsOVG JbSächsOVG 40, 6 ff.; 40, 110 ff.; 40, 157 ff.; 40, 251 ff. (im Anschluss an 38, 113 ff.); 41, 122 ff.; 41, 285 ff.; 42, 8 ff.; 42, 81 ff.; 42, 110 ff.; 42, 333 ff.

⁶⁶ Entsprechende Andeutungen – ohne konkreten Beleg – finden sich auch bei Reich (oben Fn. 5), 49: „(...) Rechtsprechung nicht frei von Anpassungen an die NS-Ideologie“).

⁶⁷ Vgl. zusammenfassend Vortmann ZRP 1990, 193 ff.

⁶⁸ SächsOVG JbSächsOVG 40, 337.

⁶⁹ Vgl. nur SächsOVG JbSächsOVG 39, 1 ff. sowie dem folgend 40, 157 (157f.) mit der Aufstellung des „neuzeitlichen“ Grundsatzes, ein Bau dürfe „die Volksgemeinschaft nicht schädigen“, der allerdings – jedenfalls in der ersichtlichen Rechtsprechung – extensional nicht auf viel mehr als in heutiger Diktion den baurechtlichen „Grundsatz der (nachbarlichen) Rücksichtnahme“ hinausläuft.

se endeten bei der Entscheidung des konkreten Falles häufig in hilflosen Formeln über die Beachtlichkeit sämtlicher – immer zahlreicherer und frei konkurrierender – für die Verwendung von Werbeanlagen einschlägiger Vorschriften einerseits, der Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Belange bei der Anwendung andererseits.⁷⁰ Dies entspricht dem in der rechtshistorischen und –theoretischen Forschung erhobenen Befund der zunehmenden „Verflüssigung“ des Verwaltungsrechts unter dem NS-Regime durch extralegale Aktivitäten der neuen Machthaber im „Maßnahmenstaat“,⁷¹ begleitet durch ein allmähliches Absterben des „Normenstaates“ wegen vielfältiger, wenig in sich ausgeglichener und kaum anhand rechtssystematischer Stimmigkeitskriterien in das Rechtssystem eingefügter Rechtssetzungen.⁷²

III. Die abnehmende Rolle des Denkmalschutzes in der Verwaltungspraxis

Über die Verwaltungspraxis in dieser Zeit ist nicht viel in Erfahrung zu bringen. Die vorliegenden Berichte sprechen aber sehr dafür, dass das Heimatschutzgesetz einfach zu spät kam, um noch nachhaltig mit Leben erfüllt zu werden. Wenn das Heimatschutzgesetz einerseits als klarer Bruch mit der bloß mangelhaft dem Denkmalschutz zugeneigten Staatspraxis in Sachsen empfunden, das neue Gesetz als lang-ersehnte „Antwort auf die Wirksamkeit der Heimatschutzbewegung“ angesehen worden war,⁷³ trat die gewünschte Phase der Hochkonjunktur der Denkmalpflege hierdurch nicht ein: Alsbald wurde heftig die bloß beschränkte Rolle des Landesdenkmalpflegers ohne echte „Veto-“ Möglichkeiten in der Verwaltungspraxis ebenso kriti-

⁷⁰ Vgl. nur SächsOVG JbSächsOVG 40, 123 ff.; 41, 284 ff. (zum Verhältnis von Landesrecht und der Reichsverordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938)); 41, 94 ff.; 41, 123 ff. (jeweils zum Verhältnis der Bestimmungen des Gesetzes über Wirtschaftswerbung und der hierzu erlassenen Anordnungen der Werberates der deutschen Wirtschaft über Wirtschaftswerbung zum Landesrecht); 42, 333 ff. (zum Verhältnis des Landesrechts zum Erlass des Reichsarbeitsministers vom 30. Mai 1937 über Außenwerbung).

⁷¹ Vgl. dazu Fraenkel, Der Doppelstaat, Frankfurt/M. 1974, insb. S. 96 ff., daran anschließend Verf. in ZRP (oben Fn. 5), 182 f. m.w.N.

⁷² Vgl. dazu Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1989, zusammenfassend S. 534 ff., insb. S. 548 f.. Ausführlich dazu und der These, dass folglich ab 1942 kaum mehr von „Recht“ und „Rechtsgeltung“ im Deutschen Reich die Rede sein kann Verf. a.a.O., S. 182 f., sowie schon in ARSP (oben Fn. 5), S. 318 ff., insb. S. 320.

⁷³ Magirius 1997 (oben Fn. 11), S. 58 m.w.N.

siert⁷⁴ wie der Umstand, dass gerade das staatliche Eigentum von den Zugriffsmöglichkeiten fast gänzlich ausgenommen war.⁷⁵ Aus Sicht der Denkmalpflege resümiert *Magirius* die Zeit wie folgt:

„So blieb der von dem Gesetz erhoffte Aufschwung in der Denkmalpflege aus. Das Amt führte in den 30er Jahren ein öffentlich mehr oder minder unbeachtetes Dasein.“⁷⁶

Bitterer liest sich schon das Resümee, dass *Walter Bachmann* - oberster Landesdenkmalpfleger seit 1920 - nach Kriegsende in einem Bericht an die Landesverwaltung Sachsens zog:

„Ich fühle mich (...) verpflichtet, heute schon rechtzeitig unsere berechtigten Ansprüche anzumelden, und zu bitten, die staatliche Denkmalpflege nicht wieder nur als fünftes Rad am Wagen in Erscheinung treten zu lassen oder als eine Art Kulturwuchses, den man sich nur in Zeiten des Überflusses nebenbei gönnen darf, zu betrachten. (...) Ein wesentlicher Punkt, der die Sächsische Denkmalpflege von der aller anderen deutschen und österreichischen Länder unterscheidet, ist die Behandlung des sächsischen staatlichen Besitzes an wertvollen Baudenkmalern. Im neuen Sächsischen Denkmalschutzgesetz von 1934 wurde (...) festgelegt, dass diese Denkmäler von der Hochbauverwaltung (...) zu pflegen sind. Damit sind noch heute Bauobjekte wertvollster Art im Lande (z.B. Schlösser wie Rochlitz, Augustusburg, Sachsenburg usw.) der Zuständigkeit von Baubeamten ausgesetzt, die zumeist ohne jede Beziehung zur hohen baugeschichtlichen Tradition solcher Bauten stehen. Es ist somit auch der eigenartige, in Deutschland einmalig dastehende Zustand gegeben, dass der Staat ein Denkmalschutzgesetz erlässt und zunächst einmal seine Baudenkmäler davon ausnimmt.“⁷⁷

Zu dem Schicksal des Denkmalschutzes unter der nazistischen Diktatur schreibt *Bachmann*:

„Mit dem fortschreitenden Kriege kam auch in Sachsen die praktische Arbeit der Denkmalpflege naturgemäß mehr und mehr zum Erliegen und es traten Aufgaben der Kriegswirtschaft an deren Stelle. (...) Alle Anordnungen und Verordnungen auf genanntem Gebiet erfolgten nunmehr von Berlin aus direkt an die Konservatoren (Denkmalpfleger) der Einzelländer.“⁷⁸

⁷⁴ A.a.O.; ähnlich ders. 1989 (a.a.O., oben Fn. 11), 157.

⁷⁵ Magirius 1989 a.a.O., S. 157.

⁷⁶ Magirius 1994 a.a.O., S. 58 f.

⁷⁷ Bericht Walter Bachmanns an die Landesverwaltung Sachsen vom 24. November 1945, abgedruckt bei Magirius 1989 a.a.O., S. 200 ff. (201).

⁷⁸ A.a.O., 201 f.

Das insofern eher traurige Kapitel des Denkmalschutzes in Folge des Heimatschutzgesetzes fand am 13. Februar 1945 sein vorläufiges trauriges Ende damit, dass auch das Landesamt für Denkmalpflege im Wackerbarthschen Palais vollkommen ausbrannte und damit zahlreiche Akten aus der Zeit der 20er und 30er Jahre verloren gingen.⁷⁹

D. Denkmalschutzrecht und Denkmalschutz in der DDR

Würde man alleine auf die Menge des vom Gesetzes- und Verordnungsgeber produzierten Stoffes für die Beurteilung der Frage abstellen, ob eine bestimmte Sachmaterie in der zur Beurteilung anstehende Geschichtsperiode bedeutsam war, wäre der Periode des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) das Urteil der „Blütezeit des Denkmalschutzes“ gesichert. Da sämtliche Aktivitäten zentralisiert waren, handelt es sich freilich nicht mehr um „sächsisches Denkmalrecht“, sondern kann allenfalls das (auch) in Sachsen geltende Denkmalrecht geschildert werden.

I. Der Befund auf der „normativen Ebene“: Der breite Strom des „Denkmalrechts“ bis zum DfIG-DDR

Befasste sich noch die „Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz“⁸⁰ im Bestreben der Gewinnung der gebildeten Schichten bei der „Entwicklung der neuen deutschen fortschrittlichen Kultur“⁸¹ nur am Rande mit Fragen des Denkmalschutzes, lässt sich alsbald ein steter und kontinuierlicher Strom denkmalschutzrechtlicher Normen bezeichnen: Zu nennen sind:

- Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz) vom 26. Juni 1952⁸²
- Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentaltertümer vom 28. Mai 1954⁸³ nebst erster Durchführungsbestimmung – Sicherung bei Baumaßnahmen – vom 28. Mai 1954⁸⁴

⁷⁹ Magirius a.a.O., S. 160.

⁸⁰ Vom 16. März 1950, GBI-DDR, S. 185.

⁸¹ So der Vorspruch, 18. Begründungserwägung.

⁸² GBI-DDR, S. 514; diese Verordnung wird übersehen im Rahmen der Begründung des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung zum SächsDSchG (vgl. LT-Drs. 1/2350, S. 26).

- Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale vom 28. September 1961⁸⁵ nebst erster Durchführungsbestimmung vom 28. September 1961⁸⁶
- Gesetz zur Erhaltung der Denkmale der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz – vom 19. Juni 1975 (im Folgenden: DPfIG-DDR)⁸⁷, dem sodann die (erste) Durchführungsbestimmung vom 24. September 1976⁸⁸, zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen – vom 14. Juli 1978⁸⁹ und schließlich die dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Kennzeichnung von Denkmalen – vom 20. Februar 1980⁹⁰ beigegeben wurden.

Verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen Behördenhandeln oder dieser Bezeichnung würdige funktionale Äquivalente gab es in der DDR nicht. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang allenfalls das berühmt-berüchtigte Eingabewesen mit seiner spezifischen Verschränkung zu konkretisierenden bzw. teils parallel gedachten förmlichen Beschwerdeverfahren gegen Verwaltungshandeln.⁹¹

In einem Staatswesen, für welches das Misstrauen gegen die Ausprägung eines für Rechtsstaaten typischen Zusammenspiels von Gesetzgebungskultur, fachwissenschaftlicher Diskussion und darauf aufbauender hermeneutischen Richtigkeitsansprüchen folgender Rechtsprechung mit einem entsprechenden Berufsethos des sog. Rechtsstabes und der hierdurch erzeugten den direkten Einflussnahmen der Tagespolitik entgegenstehenden Eigendynamik⁹² typisch ist, erscheint es schwierig,

⁸³ GBI-DDR, S. 447.

⁸⁴ GBI-DDR, S. 449.

⁸⁵ GBI-DDR, S. 475.

⁸⁶ GBI-DDR, S. 477.

⁸⁷ GBI-DDR, S. 458.

⁸⁸ GBI-DDR, S. 489.

⁸⁹ GBI-DDR, S. 285.

⁹⁰ GBI-DDR, S. 86.

⁹¹ Vgl. hierzu Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR – Anspruch und Wirklichkeit, S. 414 ff. m.w.N.; vgl. insofern auch § 14 DPfIG-DDR, zudem leider kein empirisches Material beschafft werden konnte.

⁹² Dazu mit dem Beispiel der Parteispendenaffäre(n) Verf. ZRP (oben Fn. 5), 182.

die seinerzeitige „Rechts-“praxis nachzuzeichnen. Deshalb beschränken sich – nimmt man den Textbefund des zuletzt geltenden DPfIG-DDR trotzdem ernst - die folgenden Ausführungen auf drei besonders interessante Aspekte des staatlichen Denkmalschutzes in der DDR.

Zu nennen ist zunächst der deutliche *sozialistische Einschlag* des Denkmalschutzes: Dieser zeigt sich – zum einen – darin, dass schon im Ausgangspunkt die dem Gesetz im Vorspruch als Zielvorgabe an die Spitze gestellte „Pflege des kulturellen Erbes“ um das Leitprinzip einer eschatologischen Geschichtsauffassung ergänzt wird, nach der Zeugnisse der Vergangenheit zugleich im Hinblick auf ihren Aussagegehalt für die progressive geschichtliche Entwicklung hin zum sozialistischen Endzustand interpretiert werden.⁹³ Zum anderen soll Denkmalschutz auch durchaus als „sozialistische Produktivkraft“ zum Einsatz kommen: Sowohl ist es gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 DPfIG-DDR

„Ziel der Denkmalpflege (...), die Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten und so zu erschließen, dass sie der Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins, der ästhetischen und technischen Bildung sowie der ethischen Erziehung dienen“.

Doch nicht genug: Hierbei sollen die Pflege der revolutionären Tradition des deutschen Volkes sowie der internationalen und der deutschen Arbeiterbewegung, des antifaschistischen Widerstandskampfes so zur Geltung gebracht werden sollen, dass sie zur Verwirklichung der Ideen des sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus beitragen (§ 1 Abs. 2 DPfIG-DDR). Wenn dieser Zweck bzw. eine Nutzung der Denkmale entsprechend ihrer Eigenart für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere für das geistige und kulturelle Leben, für die Erholung und den Tourismus, eingesetzt werden können – so die erkennbare Wertung des Gesetzes im Rahmen einer systematischen Interpretation (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 DPfIG-DDR) -, soll dies nur recht sein.

Deutlich dem Gesetz zu entnehmen ist weiterhin die ausgeprägt *zentralverwaltungsstaatliche Note*: Die entscheidenden Kompetenzen waren beim Ministerrat konzentriert, der sich insbesondere die Bestätigung der besonders bedeutsamen zentralen Denkmalliste (vgl. § 5 Abs. 1 DPfIG-DDR) vorbehielt (§ 6 Abs. 3 DPfIG-DDR). Weiterhin wurde auch die Durchführung der vom Ministerrat gestellten Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 DPfIG-DDR beim Minister für Kultur (§ 7 Abs. 1 S. 2 DPfIG-DDR) einschließlich der Verwaltung für die zentrale Denkmalliste und die dort verzeichneten

⁹³ Vgl. den zweiten Absatz des Vorspruches, wo davon die Rede ist, die DDR verfüge „über einen bedeutenden Besitz an Denkmälern, die von geschichtlichen Entwicklungen und progressiven Taten zeugen“.

Denkmale (§ 7 Abs. 2 S. 1 DPfIG-DDR) konzentriert. Aber auch ansonsten wurde über den Minister für Kultur den Zentralstaat der Zugriff auf die Frage der Denkmalswürdigkeit für die weniger bedeutsamen Bezirksdenkmallisten und Kreisdenkmallisten (§ 5 Abs. 1 DPfIG-DDR) gesichert (§ 7 Abs. 3 DPfIG-DDR), war im Übrigen auch das Institut für Denkmalpflege als zentrale wissenschaftliche Einrichtung – m.a.W.: Denkmalfachbehörde – dem Minister für Kultur unterstellt (§ 7 Abs. 4 S. 1 DPfIG-DDR). Wenn in diesem Zusammenhang später die Abschaffung des aus der früheren Zeit noch bekannten und auch heute wieder existierenden Landesdenkmalrats fast als heimtückischer Akt dargestellt wird,⁹⁴ ist dem entgegenzuhalten, dass diese Institution auf regionaler Ebene vielleicht einfach nicht mehr zum neuen Zuständigkeitskonzept passte.

Materiell-rechtliche Verarmung ist das dritte – dem o.g. ersten Charakteristikum durchaus harmonisch zur Seite stehende – Merkmal des DPfIG-DDR: Kommt es nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 DPfIG-DDR wohl nicht zufällig für die Denkmaleigenschaft letztlich darauf an, dass die betreffende Sache wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft durch die zuständigen Staatsorgane zum Denkmal erklärt worden ist, wundert es nicht, dass die in § 3 Abs. 2 DPfIG-DDR aufgeführte Liste von großer Reichhaltigkeit ausgezeichnet – und nach der Gesetzessystematik: im Sinne der Regelbeispiel-Methode nicht abschließend – ist. Demgegenüber bestehen die die Schutzpflichten betreffenden materiell-rechtlichen Normen im III. Teil des Gesetzes dadurch, dass noch nicht einmal im Ansatz auch inhaltlich geregelt wird, in welchem Umfang eigentlich die Pflicht zum Denkmalschutz besteht, wenn z.B. § 11 Abs. 1 DPfIG-DDR anordnet, „Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seien verantwortlich für die Pflege der Denkmäler“, ohne dass an irgendeiner Stelle weiter erläutert wird, was damit eigentlich gemeint ist.

E. Spannende Entwicklungspotentiale: Denkmalschutz nach der Wiedervereinigung und das neue Sächsische Denkmalschutzgesetz

Nach der Wiedervereinigung galten das DPfIG-DDR und die erwähnten Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 9 Abs. 1 EV mit Einschränkungen als Landesrecht des Freistaates fort.

I. Vorgeschichte und Inhalt des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

⁹⁴ Vgl. Glaser (oben Fn. 24), S. 65, wo davon die Rede ist, nach 1945 sei der sehr aktive Denkmalrat sehr bald „zum Schweigen gebracht“ worden.

Bereits im August 1990 mündeten die seitens der in den übernommenen Dienststellen vorhandenen Kräfte angestellten Studien über das Denkmalrecht in den westlichen Bundesländern in einem Gesetzesentwurf für Sachsen. Dieser wie der zweite – schon unter Mitwirkung westlicher Aufbauhelfer erarbeitete - Entwurf sowie der Referentenentwurf orientierten sich formal am Vorbild⁹⁵ des baden-württembergischen Gesetzes.⁹⁶ Nach letzten Änderungen und einer öffentlichen Anhörung wurde der Entwurf der Staatsregierung im Oktober 1992 in den Landtag eingebracht,⁹⁷ trat das nach Behandlung in den Ausschüssen mit marginalen Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf⁹⁸ das Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen (im folgenden: „SächsDSchG“)⁹⁹ am 17. März 1993 in Kraft.¹⁰⁰ Die Behandlung im Landtag war von fraktionsübergreifendem Konsens in der Sache gekennzeichnet.¹⁰¹

⁹⁵ Vgl. zur Vorgeschichte Glaser (oben Fn. 24), S. 63.

⁹⁶ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) v. 25. Mai 1971 in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl., S. 797), geändert durch § 9 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl., S. 230).

⁹⁷ LT-Drs. I/2350, zur Anhörung vgl. S. 28 ff. Merkwürdig ist, dass der Gesetzesentwurf völlig auf eine Einzelerläuterung der Vorschriften verzichtet, dieser nur eine sehr pauschale Darlegung der wesentlichen Grundgedanken beigt (a.a.O., S. 27 f.), sich Erläuterungen allenfalls indirekt aus der Stellungnahme zu den – zahlreichen – Einwänden gegen das Gesetz ergeben (vgl. a.a.O., S. 28 ff.).

⁹⁸ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des – federführenden - Ausschusses Kultur und Medien vom 18. Januar 1993 (LT-Drs. I/2695).

⁹⁹ Vom 3. März 1993, GVBl., S. 229, zwischenzeitlich geändert durch Art. 2 des SächsAufbauG v. 4. Juli 1994, GVBl., 1261.

¹⁰⁰ Gemäß § 40 SächsDSchG, nachdem es am 16. März 1993 bekannt gemacht wurde.

¹⁰¹ Strittig war zu Beginn wegen eines entsprechenden Vorstoßes der SPD-Fraktion nur die - für den Kenner der Materie leicht ersichtlich: wegen der Tendenz bei der Berücksichtigung von fiskalischen Belangen und Privatinteressen sehr bedeutende – Frage, ob federführend der Ausschuss für Bau und Verkehr oder – so letztlich – der Ausschuss für Kultur und Medien sein sollte (vgl. PlenProt. I/3710, vom 13. Oktober 1992, S. 3711).

Inhaltlich folgt das Gesetz¹⁰² folgt dem sog. ipso-iure-Modell,¹⁰³ macht die Schutzwirkungen des Gesetzes also nicht von einer Unterschutzstellung durch Bescheid abhängig (vgl. §§ 2, 10 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG). Verfahrensrechtlich werden Einzeldenkmäler gegen Zerstörung oder direkte oder indirekte Beeinträchtigung durch Veränderung der Umgebung durch umfassende Erlaubnisvorbehalte geschützt (vgl. § 12 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 SächsDSchG). Für den sog. Ensembleschutz sorgt neben der Möglichkeit der Einrichtung sog. Denkmalschutzgebiete durch Satzung der Gemeinden (§ 21 SächsDSchG) eine weite Definition des Kulturdenkmals (vgl. nur § 2 Abs. 5 Buchst. b) und c) SächsDSchG). Die im Freistaat besonders gefährdeten im Boden lagernden Kulturschätze werden durch entsprechende Erlaubnisvorbehalte (§ 14 SächsDSchG) sowie die Möglichkeit der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten durch Rechtsverordnung gesichert (§ 22 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG), in denen Nachforschungen und Arbeiten, bei denen verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden könnten, unter Genehmigungsvorbehalt stehen (§ 22 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG). Über das baden-württembergische Vorbild deutlich hinausgehend leistet sich der Freistaat weiterhin die Möglichkeit der Einrichtung von sog. „archäologischen Reservaten“ durch das Staatsministerium des Innern als oberste Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 SächsDSchG), in denen entsprechende Tätigkeiten sogar unter repressives Verbot mit Dispensmöglichkeit gestellt wird (§ 23 Abs. 2 S. 1 mit 2 SächsDSchG); entsprechend wurde die Regel auch im Rahmen der Behandlung im Landtag hervorgehoben.¹⁰⁴ Im Übrigen stehen den ge-

¹⁰² An untergesetzlichen Regelungen liegen vor: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung der §§ 7i, 10f, und 11b EstG (Bescheinigungsrichtlinie) vom 30. November 1992 (SächsABl. 1993, S. 442), VwV des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Projektmanagement auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 22. April 1993 (SächsABl., S. 682), VwV des Sächsischen Staatsministeriums zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung vom 1. Juli 1993 (SächsABl., S. 920), VwV des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege (VwV Beauftragte für Denkmalpflege) vom 15. September 1993 (SächsABl., S. 2), VwV des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Erfassung von Kulturdenkmälern in öffentlichen Verzeichnissen (VwV-Kulturdenkmallisten) vom 15. September 1993 (SächsABl., S. 6), VwV des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmälern (VwV-Denkmalförderung) v. 27. Dezember 1993 (SächsABl 1994, S. 209).

¹⁰³ Hierzu Hammer DÖV 1995, 358 ff.

¹⁰⁴ Abg. Ackermann (Bündnis 90/Die Grünen), Plen.Prot. I, 4136.

nannten Schutzvorschriften flankierend ein gesetzliches Verkaufsrecht vorrangig des Freistaates, nachrangig der Gemeinden (§ 17 Abs. 1 SächsDSchG) sowie die Möglichkeit der Enteignung zur Seite (§ 27 SächsDSchG). Verfahrensrechtlich ist die Stellung der Fachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Archäologie, Landesmuseum für Vorgeschichte, § 3 Abs. 3 SächsDSchG) stark, jedenfalls wenn es um Denkmäler in privater Hand geht,¹⁰⁵ die untere und höhere Denkmalbehörde können nur mit deren Einvernehmen entscheiden (§ 4 Abs. 2 SächsDSchG). Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Denkmalbehörden und Denkmalfachbehörden kann sich selbst das Staatsministerium des Innern als oberste Denkmalschutzbehörde nur nach Anhörung der zuständigen Denkmalfachbehörde über deren Urteil im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG), dem – nicht der obersten Denkmalschutzbehörde – die Denkmalfachbehörden nachgeordnet sind (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 SächsDSchG). Mit dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz geht damit ein Traum der Altertumsverbände in Erfüllung.¹⁰⁶

Im Rahmen der Vorstellung des Gesetzes im Landtag war von Staatsminister des Innern *Eggert* betont worden, dass es ganz maßgeblich darauf ankomme, „zu überlegen, wieweit dem einzelnen der Erhalt eines ihm gehörenden Denkmals wirklich zumutbar sei“.¹⁰⁷ Trotzdem verzichtet das Gesetz gerade hinsichtlich des in der Rechtspraxis auftauchenden Standardfalles des beabsichtigten Eingriffs in ein Einzel(bau)denkmal auf eine detaillierte Regelung, obgleich hier – zwar nicht in Baden-Württemberg, so doch in Niedersachsen¹⁰⁸ – ein Vorbild zur Verfügung stand.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Vgl. für öffentliches Eigentum § 5 SächsDSchG und die dort abgestufte Regelung, die aus dem Einvernehmen bei Eigentum des Bundes (Abs. 1) und des Freistaates ein „Benehmen“ macht (Abs. 2). Bei kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden gilt dies aber nicht (vgl. § 5 Abs. 3).

¹⁰⁶ Vgl. dazu oben B.II., S. 10 f.

¹⁰⁷ Plen.Prot. I/3711.

¹⁰⁸ Vgl. nur die in § 7 Abs. 3 NdsDSchG enthaltenen Definition für die sog. „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“; dazu ausführlich Schmaltz/Wiechert, NdsDSchG-Kommentar, Hannover 1998, Rn. 10 ff. zu § 7, sowie Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz, Berlin 1992, S. 149 ff.

¹⁰⁹ Vgl. auch die Forderung des Abgeordneten *Ott* in der 2. Lesung (Plen.Prot. I, 4136), es möge baldmöglichst ein vernünftiger und lesbarer Kommentar zum Gesetz publiziert werden, damit der Eigentümer auch ohne Unterschutzstellungsbescheid herausfinden könne, ob er im Besitz oder Eigentum eines

Auch begnügt es sich zur Abfederung möglicherweise zu heftiger Belastungen der betroffenen Eigentümer mit einer sog. salvatorischen Entschädigungsklausel (vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG).

II. Die vorliegende Rechtsprechungspraxis zum SächsDSchG

Nach dem Vorstehenden besonders interessant ist damit selbstverständlich, was die Rechtspraxis in gut 8 ½ Jahren aus dem vorliegenden Gesetz gemacht hat. Auch insofern kann keine vollständige Auswertung präsentiert werden, sondern nur ein Überblick über besonders streitträchtige – damit in der Rechtsprechung häufig behandelte – Fragen, hierbei selbstverständlich mit besonderem Augenmerk darauf, wie sich der Einfluss des Sächsischen Obergerichtes bemerkbar gemacht hat:

1. Denkmalbegriff - § 2 SächsDSchG

In der Rechtspraxis beliebter Zankapfel ist die Frage der Denkmaleigenschaft im Sinne des § 2 SächsDSchG.

Gerade auch angesichts des Umstandes, dass dem Gesetz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens keinerlei präzisierenden Angaben darüber beigegeben worden, die Anhalt hätten dafür bieten können, in welcher Bedeutung eigentlich der historische Gesetzgeber seine Ausführungen verstanden wissen wollte, haben sich zunächst die erstinstanzlichen Gerichte insbesondere zu der Interpretation der für die Entscheidung über die sog. Denkmalfähigkeit kritischen „denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien“ recht freizügig aus der vorhandenen Rechtsprechung für die Denkmalgesetze anderer Bundesländer bedient.¹¹⁰

Denkmals sei. Ob das von *Martin u.a.* (Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG-Kommentar, Wiesbaden 1999) vorgelegte Werk diesen Anforderungen genügt, mag jeder selbst ausprobieren.

¹¹⁰ Aus der – unveröffentlichten – erstinstanzlichen Rechtsprechung vgl. nur VG Leipzig, Urt. v. 04. April 1995 – 4 K 1187/94 -, mit Hinweis auf VGH Mannheim DVBl. 1988, 1219 (zur „geschichtlichen Bedeutung“ sowie zur „städtebaulichen Bedeutung“); VG Chemnitz, Urt. v. 28. August 1996 – 3 K 245/94 – mit Verweis auf OVG Lüneburg, RdL 1983, 219 (zur „heimatgeschichtlichen Bedeutung“); VG Leipzig, Urt. v. 01. Oktober 1996 – 4 K 840/95 -, dort mit Anleihen beim VGH Kassel, HssVGRspr 1994, 62 (zur „städtebaulichen Bedeutung“). Manchmal behelf man sich auch damit, quasi „obersatzlos“ konkret vorliegende Fälle unter bestimmte Bedeutungskategorien zu subsumieren, vgl. VG Dresden, Urt. v. 30. Juni 1997 – 3 K 2435/95 -, dort problematisch insofern, als noch nicht einmal die konkrete Bedeutungskategorie angegeben wurde; ähnlich VG Chemnitz, Urt. v. 24. Oktober 1994, - 3 K 4004/93 -, dort zur „baugeschichtli-

Das Sächsische Obergericht hatte erstmals im Frühjahr 1997 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.¹¹¹ Das Gericht nutzte die Gelegenheit, um – teilweise weit über den Fall hinausgreifend – zur Frage der Denkmaleigenschaft, ihrer konstituierenden Elemente, sowie zu den sich im Zusammenhang mit der Feststellung der Denkmaleigenschaft ergebenden erfahrungsrechtlichen Fragestellungen zu nehmen. Sowohl in den allgemein gehaltenen Ausführungen, der Stellungnahme zu konkreten der sog. denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien, als auch zum zusätzlich zur Denkmalfähigkeit für die Denkmalwürdigkeit entscheidenden Merkmal des „öffentlichen Erhaltungsinteresses“ ist das Bemühen spürbar, in der Praxis dem SächsDSchG rechtsstaatlich gezähmte Konturen zu geben. Dies gelingt dem Gericht insbesondere dadurch, dass die grundsätzlich rechtsstaatlich bedenklichen – weil potentiell konturlosen - denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien einer tendenziell restriktiven Interpretation zugeführt werden: Wie das Gericht klarstellt, sind die in § 2 Abs. 3 SächsDSchG genannten Schutzgründe als abschließende Aufzählung zu verstehen,¹¹² kann insbesondere die Kulturdenkmaleigenschaft nicht auf ungeschriebene Schutzgründe oder die Zusammenschau verschiedener geschriebener Schutzgründe geschützt werden.¹¹³ Auch bei der Definition einzelner denkmalrechtlicher Bedeutungskategorien ist das Gericht um Präzision bemüht, die rechtsstaatlichen Anforderungen deutlich genügt: Das Gericht betont zunächst – völlig zu Recht –, dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Umstand der Betroffenheit der grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Eigentümer schon auf der Ebene der Auslegung des § 2 SächsDSchG Rechnung getragen werden muss, insbesondere immer

„im Auge zu behalten ist, dass dem Kulturdenkmalbegriff eine historische Komponente immanent ist und das sächsische Denkmalschutzgesetz nicht als allgemeines Gesetz zum Schutz von Kunst, zum Schutz des Orts- oder Landschaftsbildes oder zur Förderung der Wissenschaften verstanden werden darf“.¹¹⁴

chen Bedeutung“; zur Denkmaleigenschaft bedenklich apodiktisch VG Dresden, Urte. v. 05. Juni 1997, - 4 K 1422/96 -, dort im Ergebnis aber trotz entsprechender Feststellung in den Entscheidungsgründen nicht relevant.

¹¹¹ Urteil vom 12. Juni 1997 – 1 S 344/95 -, SächsVBI 1998, 12.

¹¹² In Anlehnung an die Rechtsprechung des VGH Mannheim zur baden-württembergischen Vorbildregelung, vgl. Sächsisches OVG SächsVBI. 1998, 12 (13).

¹¹³ SächsOVG a.a.O.

¹¹⁴ SächsOVG a.a.O., 13.

Dass das Gericht im konkreten Fall die Behandlung einzelner Schutzkategorien mit der Ablehnung der sog. künstlerischen Bedeutung für den konkreten Fall beginnt, sollte nicht vorschnell als Indikator für eine prononciert eigentümerfreundliche Linie des Gerichts – miss- - interpretiert werden;¹¹⁵ denn der zur Steuerung der Verwaltungspraxis und der zukünftigen Praxis der Verwaltungsgerichte gebildete Obersatz ist überaus vage und interpretationsoffen. Weiter heißt es, entscheidend sei

„letztlich, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt“.¹¹⁶

Sodann wird zur weiteren Ausführung dieser letztlich nur als Leerformel zu bezeichnenden Formulierung deutlich gemacht, dass disjunktiv die relativ engen Formulierungen des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des OVG Lüneburg,¹¹⁷ die schon ein wenig weitere Formulierung des VGH Mannheim¹¹⁸ und schließlich die bedenklich extensive Formulierung des OVG Berlin¹¹⁹ zur weiteren Konkretisierung verwendet werden

¹¹⁵ Dies gilt um so mehr, wenn man beachtet, dass diese Bedeutungskategorie im erstinstanzlichen Verfahren und entsprechendem Urteil (vgl. VG Leipzig, Urte. v. 04. April 1995 – 4 K 1187/94 -, vgl. oben Fn. 109) überhaupt keine Rolle gespielt hatte, dementsprechend auch in den Urteilsgründen völlig übergangen worden war.

¹¹⁶ SächsOVG a.a.O., S. 13 f.

¹¹⁷ Künstlerische Bedeutsamkeit liegt hiernach vor, wenn der betreffende Gegenstand das ästhetische Empfinden im besonderen Maße anspricht und mindestens den Eindruck vermittelt, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist (BVerwGE 11, 32; OVG Lüneburg RdL 1983, 219).

¹¹⁸ Hiernach (VGH Mannheim, DVBl. 1988, 1219 (1221)) soll es darauf ankommen, dass ein Werk mit exemplarischem Charakter für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers geschaffen worden ist.

¹¹⁹ Hiernach (OVG Berlin NVwZ 1986, 239) soll es darauf ankommen, dass sich die künstlerische Phantasie im Gegenstand zweckfrei entfaltet hat bzw. es dem Gestalter darum gehe, dass Form und Zweck des Bauwerks sich möglichst vollkommen entsprechen. Man versuche selbst, diese Formel – im übrigen unter gehöriger Beachtung künstlerischer Gestaltungsfreiheit (vgl. Art. 5 Abs. 3 GG) – auf Bauten der heutigen Zeit anzuwenden. Kaum ein Architekt wird behaupten, dass er dem Zweck einer solchen Entsprechung aus seiner Sicht nicht gefrönt habe.

können.¹²⁰ Damit dürfte die Prognose nicht allzu gewagt sein, dass sich die – häufig auch heute aus der Bewegung der Heimatschützer rekrutierten – Fachbeamten im Zweifel zur Auffassung verständigen werden können, am konkreten Bauwerk zeichne sich das für seine Zeit durchaus typische Bemühen des Architekten um Schaffung einer ihm ganz individuell eigenen Lösung der Entsprechung von Form und Zweck ab. Eine restriktive Tendenz kann man allenfalls der Anwendung dieser Definition durch das Gericht im konkreten Einzelfall dahingehend entnehmen, dass es nicht – jedenfalls nicht allein – darauf ankommen könnte, dass der Gegenstand aus historischer Zeit heute „regelmäßig als ästhetisch ansprechend empfunden werde“; es müsse etwas aus der Perspektive der seinerzeitigen Stilrichtung ganz besonderes geschaffen worden sein, was nicht einfach die herrschenden Vorstellungen des seinerzeitigen Stilempfindens – wie der Senat mit Blick auf den konkreten Fall betont: teils mit vorgefertigten Bauteilen – nachgeahmt habe.¹²¹

Deutlich restriktiver ist hingegen die Begriffsbestimmung, die das Sächsische Obergericht für den – unter Denkmalschützern sehr geschätzten – Begriff der städtebaulichen Bedeutung gefunden hat: Unter ausdrücklicher Frontstellung gegen eine in der Rechtsprechung anderer Obergerichte beliebte – und auch bis dato von den Verwaltungsgerichten schon herangezogene¹²² - weite Definition wird der Begriff in begrüßenswerter Weise wie folgt akzentuiert:

„Deshalb sind städtebauliche Gründe nur gegeben, wenn das Gebäude zu einer stadtgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist“.¹²³

Die „(Mit-)Prägung“ des Erscheinungsbildes eines klein- oder großräumigen städtebaulichen Ensembles genügt demgegenüber nicht.

Um so bemerkenswerter weit ist demgegenüber wieder die für den Begriff der „geschichtlichen Bedeutung“ gegebene Begriffsinhalt: Die Vorinstanz hatte festgestellt, dass das betroffene Wohnhaus zwar Teil einer über die Stadtmauern der betreffenden Stadt hinausführende Siedlungsentwicklung gewesen sei, ihm stadtentwicklungsgeschichtliche Bedeutung aber trotzdem nicht zukomme, weil das Haus inner-

¹²⁰ SächsOVG a.a.O. (Fn. 110), 13 f.

¹²¹ SächsOVG, a.a.O., 14.

¹²² Vgl. die Nachweise oben Fn. 109.

¹²³ SächsOVG a.a.O., 14.

halb der Entwicklung eines unter vielen gewesen sei.¹²⁴ Demgegenüber bejaht das Sächsische Obergerverwaltungsgericht das Vorliegen dieser Bedeutungskategorie und führt hierzu aus:

„Mit diesem Schutzgrund wird bezweckt, historische Ereignisse oder Entwicklungen anschaulich zu machen (...). Die geschichtliche Bedeutung ist dadurch gekennzeichnet, dass durch das Schutzobjekt (heimat)geschichtliche Entwicklungen anschaulich gemacht werden (...), dass ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter „Erinnerungswert“ beizumessen ist (...) oder dass es einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen und sozialen Verhältnissen seinerzeit hergestellt „Assoziationswert“ (...). Die geschichtliche Bedeutungskategorie ist nicht auf übergeordnete oder besonders bedeutsame Entwicklungen oder Verhältnisse beschränkt. Sie umfasst vielmehr auch Gegenstände des Denkmalschutzes, die nur für einzelne Wissenschaftsdisziplinen (z.B. Kirchengeschichte, Baugeschichte, Kunstgeschichte) oder für die Regional-, Heimat- oder Stadtgeschichte von Bedeutung sind“,¹²⁵

verbunden mit dem Hinweis, dass auch das Alter insofern grundsätzlich nur einen gewissen Indizwert habe.¹²⁶ Vor diesem Hintergrund meint das Gericht, das streitgegenständliche Wohnhaus könnte zumindest den seinerzeit im 19. Jahrhundert über die Grenzen der Stadtmauer hinausgreifenden Expansionsprozess dokumentieren.

Weiterhin betont das Sächsische Obergerverwaltungsgericht die Rolle des Tatbestandsmerkmals des durch das Vorliegen einer oder mehrerer denkmalschutzrechtlichen Bedeutungskategorien bewirkten öffentlichen Interesses an der Erhaltung in Anlehnung an die Rechtsprechung sämtlicher anderer Obergerverwaltungsgerichte als korrektiv zum Merkmal der Denkmalfähigkeit.¹²⁷ Freilich wird sich erst in der Rechtsprechungspraxis noch zeigen müssen, ob auch der dieser abstrakten Kenntnis beigegebene Obersatz die aus rechtsstaatlicher Sicht gebotene zügelnde Wirkung erzielen kann. Zwar nimmt das Sächsische Obergerverwaltungsgericht die schon früh vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer grundsteuerrechtlichen Angelegenheit vorgeschlagene Formulierung auf, wonach Voraussetzung für das Erhaltungsinteresse ist, dass die Denkmaleigenschaft eine Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder zumindest eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen ist.¹²⁸ Dieses sehr

¹²⁴ VG Leipzig, Urt. v. 04. April 1995 – 4 K 1187/94 -, S. 6 (unveröffentlicht).

¹²⁵ SächsOVG a.a.O., 14.

¹²⁶ A.a.O.

¹²⁷ A.a.O.

Sachverständigen eingegangen ist.¹²⁸ Dieses sehr trennscharfe – und für viele Denkmal-Kandidaten potentiell wegen öffentlicher Nichtbeachtung und mangelnder Erwähnung in der denkmalfachlichen Literatur: fatale – Kriterium wird freilich zugleich durch die disjunktive Aufzählung von in der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte verwendeter Kriterien ausgedehnt, potentiell verwässert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die erwähnte Formulierung, in die für die Beurteilung des Erhaltungsinteresses gebotene „Abwägung der denkmalschützerischen Belange“ seien vor allem der dokumentarische und exemplarische Wert des Schutzobjekts, das Alter, das Maß der Originalität und Integrität sowie ganz allgemein das konkrete Gewicht der einschlägigen Schutzgründe einzustellen und das konkrete Gewicht der einschlägigen Schutzgüter untereinander und gegeneinander abzuwägen.¹²⁹ Hierbei sei der Denkmalschutz allerdings nicht auf die Bewahrung von Erlesenem bzw. besonders qualitativer Beispiele beschränkt.¹³⁰ Es wird sich zeigen müssen, inwiefern in der Zukunft in der Rechtspraxis die Untergerichte mit diesen Obersätzen die – wie schon erwähnt: auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens besonders betonte – Ausbalancierung der legitimen Interessen des Denkmalschutzes mit denen der Grundeigentümer ins Gleichgewicht bringen werden; der empirische Befund deutet eher darauf hin, dass jedenfalls auf der Ebene der Denkmaleigenschaft sich im Zweifel immer die Denkmalfachbehörden mit ihrer Auffassung durchsetzen.¹³¹ Dies gilt um so mehr, als das Sächsische Oberverwaltungsgericht entsprechend einer verbreiteten Tendenz in der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte der Auffassung ist, dass bei der gerichtlichen Überprüfung der Denkmaleigenschaft es regelmäßig genüge, für die Ermittlung der bewertungserheblichen Fachfragen die zuständigen Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege heranzuziehen,¹³² womit – bei genügender Überzeugungsbildung des Gerichts – regelmäßig auf weitergehenden

¹²⁸ BVerwGE 11, 32 (37); dem folgend bspw. VGH Mannheim, DVBl. 1988, 1219 (1222); OVG Berlin, BRS 55 Nr. 137; VGH Kassel, BAS 57 Nr. 262; OVG Lüneburg, DVBl. 1982, 231 (232).

¹²⁹ SächsOVG a.a.O., 15.

¹³⁰ A.a.O.

¹³¹ Die Umstellung auf die als Textbausteine übernommenen Obersätze des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in der besprochenen Entscheidung hat jedenfalls rein extensional keine Einschränkung gebracht; soweit geklagt wird, gehen Klagen gegen die Denkmaleigenschaft regelmäßig verloren.

¹³² SächsOVG, a.a.O., 13.

Sachverstand – in der Form der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – verzichtet werden kann.¹³³

Eigene Wege ist das Sächsische Obergerverwaltungsgericht im Übrigen auch im Hinblick auf die Frage einer möglichen Begrenzung der Unterschutzstellung - bzw., wie man bei in Sachsen geltenden ipso-jure-Verfahren richtiger sagen muss: Annahme der Denkmaleigenschaft – nicht gegangen: Unter Berufung auf die Rechtsprechung anderer Obergerverwaltungsgerichte formuliert es, eine Teilunterschutzstellung komme nur dann in Betracht, wenn der betroffene Teil gegenüber dem nicht betroffenen Teil des Gebäudes überhaupt einer selbständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich sei und in diesem Sinne als abtrennbarer Teil des Gebäudes erscheine.¹³⁴ Sollte sich die Rechtsprechung der Untergerichte ähnlich denkmalfreundlich gestalten wie die Erfahrungen in anderen Bundesländern,¹³⁵ dürfte anzunehmen sein, dass sich in Zukunft das Landesamt für Denkmalpflege in Sachsen regelmäßig mit seinem Urteil über die Denkmaleigenschaft jedenfalls auf der ersten Stufe des denkmalrechtlichen Verfahrens wird durchsetzen können.

2. Freigabe von Veränderungen am oder in der Umgebung des Kulturdenkmals - § 12 SächsDSchG

Für die Praxis des Denkmalrechts, insbesondere der betroffenen Privateigentümer, ist damit die Frage entscheidend, wie sich die Rechtspraxis hinsichtlich der bei Annahme der Denkmaleigenschaft dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterstehenden Veränderung oder Vernichtung von Denkmälern bzw. ihrer Umgebung darstellt. Handelt es sich nicht um – unmittelbar oder mittelbar – öffentlich Vorhaben, ist die Praxis ziemlich restriktiv: Soweit direkt oder im Rahmen der Beteiligten im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 12 Abs. 3 SächsDSchG) überhaupt die Genehmigung zu erreichen ist, ist diese regelmäßig mit – kostenträchtigen – Gestaltungswünschen der zuständigen Denkmalpfleger in der Form von Nebenbestimmungen verbunden. Dem sind in durchaus erheblichem Umfang die Verwaltungsgerichte entgegen getreten, haben nämlich häufig behördliche Sicherungs- oder Sanierungsanordnungen als unverhältnismäßig aufgehoben oder – im Hinblick auf eine zu star-

¹³³ Dies hindert allerdings auch nach der erwähnten Entscheidung die erstinstanzlichen Gerichte regelmäßig nicht, ergänzend auf behördenexternen Sachverstand zurückzugreifen; vgl. z.B. nur die o. Fn. 109 genannten Entscheidungen.

¹³⁴ a.a.O., 16, (unter Berufung auf OVG Münster, NVwZ 1994, 135).

¹³⁵ Bericht zum neuesten Stand bei Moench/Otting NVwZ 2000, 146ff.; dies. NVwZ 2000, 515ff.

ke Belastung des betroffenen Eigentümers mit den Unterhaltslasten des erhaltenen Denkmals – in mehreren Fällen die zuständigen Behörden zur Freigabe der betroffenen Baudenkmäler zum Abriss verpflichtet.¹³⁶ Besonders interessant ist insofern der – zutreffende – Hinweis des VG Leipzig darauf, dass gerade die entscheidende Norm des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes - § 12 SächsDSchG nämlich – rechtstechnisch nur höchst unvollkommen gelungen ist: Das Gesetz enthält – zum einen – in § 12 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG jedenfalls ausdrücklich nur eine Regelung darüber, wann das grundsätzliche Verbot der denkmalpflegerisch potentiell nachteiligen Veränderung der Umgebung des Denkmals im Einzelfall suspendiert wird, was im Übrigen auch tatbestandlich nur für Fälle besonders leichter Betroffenheit des Baudenkmals bzw. überwiegender öffentlicher Interesse zwingend geschieht.¹³⁷ Zum anderen ist in § 12 Abs. 1 SächsDSchG für den Grundfall des beabsichtigten Eingriffs in das Baudenkmal selbst nur die Erlaubnispflichtigkeit selbst geregelt, nicht aber, wann die Erlaubnis zu erteilen ist. Das VG Leipzig hält insofern einen Rückgriff auf § 12 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG aus systematischen Gründen für ausgeschlossen. Es meint dieses Problem aber dadurch überwinden zu können, dass die rechtliche Re-

¹³⁶ Vgl. nur VG Chemnitz, Urt. v. 26. Oktober 1994 – 3 K 4004/93 – (Einbau einer Doppelgarage in Villa aus der Zeit um 1890 mit Teilabbruch der aus gleicher Zeit stammenden Natursteinmauer); VG Chemnitz, Urt. v. 22. Mai 1996 - 3 K 1458/95 – (Abriss eines Zweiseithofes); VG Leipzig, Urt. v. 30. Mai 1996 – 5 K 156/95 – (Ersetzung historischer Giebelfläche durch moderne Ortgangziegel); VG Dresden, Urt. v. 05. Juni 1997 – 4 K 1422/96 – (Abriss eines Wohnhauses aus dem 16. Jahrhundert); VG Chemnitz, Beschl. v. 23. Mai 1995 – 3 K 849/95 – (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Beseitigungs- und Wiederherstellungsverfügung wegen der Beseitigung von Dachfenstern bzw. dem Wiedereinbau von Dachgauben); VG Chemnitz, Beschl. v. 30. August 1996 – 3 K 1652/96 – (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen Verfügung zu umfangreichen Sicherungsmaßnahmen für Dach eines Gebäudes aus Ende des 15. Jahrhunderts); VG Dresden, Beschl. v. 29. Dezember 1997 – 3 K 3332/97 – (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen Sicherheitsverfügung für Rettung des sog. „Erlweinschen Schlachthofes“).

¹³⁷ VG Leipzig, Urt. v. 30. Mai 1996 – 4 K 146/95 -, S. 5 f. des Urteilsumdrucks (unveröffentlicht). Unklar ist dann immer noch, ob auch außerhalb des Tatbestandes des § 12 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG die Genehmigung erteilt werden kann; hierfür spricht viel, enthält die Vorschrift vom Wortlaut doch nur eine Regelung, wann zwingend ein Anspruch auf den Dispens besteht. Der Umkehrschluss, dass ansonsten die Genehmigungserteilung immer ausgeschlossen sein soll, ist eher fernliegend.

gel für die Erteilung der Erlaubnis allgemein unter Heranziehung des Sinn und Zweckes des Gesetzes sowie insbesondere der in § 8 SächsDSchG enthaltenen einzugrenzen sei, aus dem sich die Pflichten des Eigentümers bzw. Besitzers ergeben. Ob das einleuchtet ist fraglich, regelt § 8 SächsDSchG doch nur, Eigentümer und Besitzer hätten Kulturdenkmäler pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.

Der Jubilar war demgegenüber bisher nur einmal mit solchen Fragen befasst, saß aber (noch) nicht über die gerade zitierte Delikatesse des Sächsischen Denkmalrechts zu Tisch. Vielmehr ging es im Rahmen der Beurteilung des Vorhabens der Errichtung einer umfangreichen Werbeanlage auf der Grünfläche vor einem denkmalgeschützten Gebäude jüngst alleine um die direkte Anwendung des § 12 Abs. 2 SächsDSchG. Das Gericht macht hierbei deutlich, dass im Hinblick auf den Umgebungsschutz als Maß für die Annahme einer Beeinträchtigung deutlich strengere Kriterien gelten als im Bauordnungsrecht. Eine Beeinträchtigung gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG liegt hiernach schon dann vor, wenn eine deutlich wahrnehmbare negative Auswirkung auf den Gesamteindruck des Denkmals besteht.¹³⁸ Einen gewissen Fingerzeig für eine eher denkmalfreundliche Behandlung lässt sich der Entscheidung aber schon – wie auch schon der Entscheidung der Vorinstanz¹³⁹ – entnehmen. Soweit nämlich eine erhebliche Beeinträchtigung des zu schützenden Denkmals gegeben ist und keine Gründe dafür anzunehmen sind, dass für den betroffenen Eigentümer die hierdurch gegebene Beschränkung unverhältnismäßig sei, wird eine ergänzende Prüfung erkennbar nicht für erforderlich gehalten.¹⁴⁰ Ob Belange des Eigentümers im Rahmen dieser Prüfung überhaupt einen Platz haben, wäre gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG aber durchaus erörterungswürdig gewesen; der Wortlaut sieht die Überspielung des Denkmalschutzes nur dann vor, wenn „überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen“. Offen bleibt im Übrigen auch die Frage, ob bei Nichtvorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für die zwingende Genehmigungserteilung gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 SächsDSchG ohne weiteres die Genehmigung zu versagen ist. Immerhin lässt der Wortlaut durchaus auch eine Lesart zu, bei der jenseits des geregelten Falles der zwingenden Genehmigungserteilung auch in anderen Fällen – insofern wegen einer gesetzgeberischen Lücke – nach allgemeinen Erwägungen ermessensfehlerfrei über die Genehmigungserteilung zu entscheiden ist. Das insofern durchaus auch über den Freistaat

¹³⁸ SächsOVG, Beschl. v. 20. Februar 2001 – 1 B 33/01 –, zitiert nach SächsVBl. 2001, 150 (151 f.).

¹³⁹ VG Chemnitz, Urt. v. 02. November 2000 – 3 K 2491/99 – (unveröffentlicht).

¹⁴⁰ VG Chemnitz, a.a.O., S. 6; SächsOVG, SächsVBl. 2001, 152.

Sachsen hinaus beachtete „Highlights“ in der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes anstehen können, ist dem kundigen Betrachter im Hinblick auf einige neuere Judikate aus „Karlsruhe“¹⁴¹ ohne weiteres ersichtlich.

3. Denkmalförderung - § 8 Abs. 2 SächsDSchG

Bloß der Vollständigkeit halber erwähnt sei – das Sächsische Obergericht hatte noch keine Gelegenheit zu einem eigenen Beitrag zu diesem Thema – die durchaus restriktive Praxis des *VG Dresden* zur Frage der Gewährung von Zuwendungen für denkmalpflegebedingten Mehraufwand bei der Gebäudesanierung: Sind diese Klagen im hauptsächlich gestellten Verpflichtungsantrag regelmäßig wegen des Ablaufes des einschlägigen Haushaltsjahrs im Hinblick auf das in § 45 Abs. 1 SÄHO niedergelegte Jährlichkeitsprinzip unzulässig, hilft den Klägern auch die angenommene Zulässigkeit des hilfsweise gestellten (Fortsetzungs-)Feststellungsantrags nicht. Soweit die Kläger sich hierbei regelmäßig darauf berufen, dass gemäß § 8 Abs. 2 SächsDSchG der Freistaat durch Zuschüsse nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dazu beitrage, dass die Eigentümer ihrer in § 8 Abs. 1 SächsDSchG geregelten Erhaltungspflicht nachkommen, verweist das *VG Dresden* auf den programmsatzartigen Charakter dieser Vorschrift. Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aus Art. 3 I GG und der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmälern¹⁴² könnten regelmäßig Ansprüche auf Förderung hieraus nicht abgeleitet werden.¹⁴³

VI. Offene Fragen: Denkmalschutzrecht in Sachsen und „Karlsruher Einflüsse“?

Lässt man den vorstehenden Streifzug durch das Denkmalschutzrecht in Sachsen Revue passieren, ist klar zu konstatieren, dass mit der jetzigen Situation das Pendel deutlich zugunsten des Denkmalschutzes ausgeschlagen ist, nach einer eher restriktiven Rechtsprechungspraxis im Königreich Sachsen und der Weimarer Republik.

¹⁴¹ dazu sogleich unter VI. im Text.

¹⁴² VwV Denkmalförderung, vgl. oben Fn. 102.

¹⁴³ VG Dresden, Urt. v. 22. April 1999 – 3 K 2678/96 -, sowie vom 23. Juni 1999 – 4 K 2192/96 -.

Bekanntlich hat sich auch das Bundesverfassungsgericht jüngst intensiv mit der Verfassungsmäßigkeit solcher – insbesondere: denkmalschutzrechtlicher - Normen¹⁴⁴ und anderer den Inhalt des Grundeigentums konkret ausgestalteten Entscheidungen beschäftigt.¹⁴⁵ Das Bundesverfassungsgericht fordert nicht nur, dass in den denkmalschutzrechtlichen – und anderen den Inhalt des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) ausgestaltenden – Regelungen vorrangig die angemessene Berücksichtigung der Belange des betroffenen Eigentümers möglich gemacht bzw. angelegt sein muss, es demgegenüber nicht genügt, übermäßige Belastungen durch salvatorische Entschädigungsklauseln „abzupuffern“; daran ist § 13 Abs. 1 Satz 2 RhPfDSchG gescheitert.¹⁴⁶ Vielmehr ist – als verfahrensrechtliches Postulat des Art. 14 Abs. 1 GG – gefordert, dass mit der Entscheidung über die Verweigerung der Freigabe des Denkmals zu der vom Eigentümer erstrebten Veränderung zugleich über die Frage des Ob und ggf. des Umfangs des Ausgleichs zu entscheiden ist; der Eigentümer muss sich nicht auf ein getrenntes Verfahren über mögliche Entschädigungsansprüche verweisen lassen.¹⁴⁷ Ganz allgemein wird deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht – seine Rechtsprechung zu den aus Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Anforderungen an inhaltsausgestaltenden Regelungen akzentuierend – erwartet, dass der Gesetzgeber jeweils im Rahmen der Regelung der Sachmaterie die Entscheidung über den Ausgleich zwischen Eigentümerinteressen und Gemeinwohlbelangen soweit als unter Berücksichtigung der Sachmaterie möglich, selbst vornimmt, sich nicht in Leerformeln flüchtet.¹⁴⁸

Zwar wurde dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz bereits in allen Teilen die Verfassungsmäßigkeit bescheinigt.¹⁴⁹ Die möglicherweise problematische Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG kann danach jedenfalls dann als verfassungskon-

¹⁴⁴ BVerfGE 100, 226, auf Vorlagebeschluss OVG Koblenz NuR 1992, 487; hierzu Ossenbühl JZ 1999, 899 f.; Hammer NVwZ 2000, 46; Papier DVBl. 2000, 1398; Otting BauR 2000, 514 ff.

¹⁴⁵ Vgl. nur BVerfG – Urt. vom 16. Februar 2000 – 1 BvR 242/91 u.a. – www.bverfg.de, zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der unbeschränkten Altenlastenhaftung des Eigentümers als Zustandsstörers.

¹⁴⁶ BVerfG (oben Fn. 143) a.a.O., dazu Otting (oben Fn. 143), 517.

¹⁴⁷ BVerfG a.a.O.

¹⁴⁸ Otting a.a.O., 517

¹⁴⁹ Kastner SächsVBl. 2000, 281.

form angesehen werden, wenn sie dahingehend interpretiert wird, dass sie nur – lückenhaft – bestimmte Fälle regelt, in den die Eigentümerbelange im Ergebnis immer vorgehen, auch außerhalb des dort genannten Tatbestands aber nach Ermessen (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. § 40 VwVfG des Bundes) eine Erteilung der Genehmigung für die Veränderung der Umgebung eines Baudenkmals möglich ist.¹⁵⁰ Ob freilich auch § 12 Abs. 1 SächsDSchG wirklich unproblematisch ist¹⁵¹, wird sich zeigen müssen. Sicherlich ermöglicht die erwähnte – bspw. auch vom VG Leipzig vertretene – Interpretation, wonach die Ausfüllung des Erlaubnistatbestands unter Rückgriff auf § 8 SächsDSchG zu geschehen hat, im Gegensatz zu der vom Bundesverfassungsgericht bemängelten Vorschrift des rheinland-pfälzischen Landesrechts die Berücksichtigung der Eigentümerinteressen. Allerdings verweigert sich die sächsische Regelung völlig der Aufgabe, gerade für den Paradefall des Konfliktes zwischen den Interessen des zur Beseitigung oder Veränderung des Baudenkmal gewillten Eigentümers und des Denkmalschutzes dessen Auflösung tatbestandlich konkretisiert zu regeln. Folgt das Sächsische Obergericht der Tendenz der erstinstanzlichen Gerichte zu einer eher eigentümerfreundlichen Linie bei der Entscheidung über entsprechende Begehren, wird die Frage, ob mit dieser Weigerung die sich unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Mindestanforderungen verletzt sind, kaum entscheidungserheblich werden. Allerdings wäre es besser, wenn bei Gelegenheit der Landtag dafür sorgt, dass das Sächsische Denkmalschutzgesetz – wie seiner Zeit im Gesetzgebungsverfahren gefordert – über jeden Zweifel erhaben ist.

¹⁵⁰ So Kastner a.a.O., S. 284 mit 286.

¹⁵¹ So Kastner a.a.O., 286 f.